

Velbert, 19.04.2009

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 364 - Hordtberg –

I.	<u>Erläuterung der Planung</u>	2
1.	<u>Planungsanlass</u>	2
2.	<u>Geltungsbereich</u>	2
3.	<u>Bestehendes Planungsrecht</u>	3
4.	<u>Ziel und Zweck der Planung</u>	5
5.	<u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u>	6
5.1	<u>Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</u>	6
5.2	<u>Waldf Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b</u>	7
5.3	<u>Bauliche Anlagen und Einrichtungen</u>	7
5.4	<u>Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 2</u>	8
6.	<u>Denkmalschutz</u>	8
7.	<u>Erschließung und Verkehr</u>	9
8.	<u>Immissionen</u>	10
9.	<u>Altablagerungen und Kampfmittel</u>	11
10.	<u>Eingriffe in Natur und Landschaft</u>	11
11.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	11
12.	<u>WDR</u>	11
13.	<u>Bodenordnung</u>	12
13.	<u>Kosten</u>	12
II	<u>Umweltbericht</u>	12
1.	<u>Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes</u>	13
2.	<u>Angaben zum Standort sowie zu Art und Umfang des Vorhabens</u>	13
3.	<u>Beschreibung der Umwelt, der Festsetzungen des Bebauungsplanes und ihrer zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sowie der umweltrelevanten Maßnahmen</u>	15
	<u>Status-quo-Prognose</u>	15
	<u>Schutzgut Mensch</u>	15
	<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere (einschl. artenschutzrechtlicher Belange)</u>	16
	<u>Schutzgut Boden</u>	21
	<u>Schutzgut Wasser</u>	23
	<u>Schutzgut Klima und Lufthygiene</u>	23
	<u>Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)</u>	24
	<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u>	25
	<u>Schutzgüter-Wechselwirkungen</u>	25
4.	<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	25
5.	<u>Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge</u>	26
6.	<u>Monitoring</u>	26
7.	<u>Zusammenfassung</u>	26
III.	<u>Beteiligungsverfahren</u>	28
1.	<u>Aufstellung des Planverfahrens</u>	28
2.	<u>Beteiligung der Behörden</u>	28
2.1	<u>Frühzeitige Beteiligung der Behörden</u>	28
2.2	<u>Beteiligung zum Planentwurf</u>	28
3.	<u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	31
3.1	<u>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	31
3.2	<u>Auslegung des Planentwurfes</u>	32
4.	<u>Zusammenfassung der Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung</u>	35

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Im Umfeld des Bismarckturms in Velbert Langenberg besteht das Ansiedlungsinteresse eines Investors, im bestehenden Wald einen sogenannten Waldkletterpark anzulegen. Es handelt sich dabei um an die bestehenden Bäume geklammerte Kletterelemente sowie Seilbahnen u. ä., die einem möglichst breiten Publikum von Familien mit Kindern ab vier Jahren, über Gruppen und Schulklassen bis zu kletterbegeisterten Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Waldkletterpark unterscheidet sich von bekannten Hochseilgärten vor allem durch seine komplette Integration in den Wald sowie den ausgeprägten Naturcharakter der Anlage. Dieser bleibt insbesondere dadurch gewährleistet, dass keine Einfriedung des Geländes erfolgt. Das gesamte Areal bleibt damit den Waldbesuchern sowie den Besuchern des Bismarckturmes und des Forsthauses frei zugänglich. Die durch das Gelände verlaufenden Hauptwanderwege werden nicht beeinträchtigt.

Die Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur durch eine naturnahe Freizeitanlage verspricht eine Belebung dieses traditionellen Ausflugspunktes durch neue zusätzliche Gäste.

Die Örtlichkeiten sind aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, wie umfangreiche Stellplatzanlagen am Forsthaus, zwei Ausflugslokale, gut ausgebautes Fußwegenetz und vorhandene Spielflächen sehr gut geeignet um eine weitere öffentliche Freizeitnutzung zu etablieren.

Ein Waldkletterpark stellt einen aktiven Beitrag zur Förderung des Tourismus in Langenberg dar.

Bislang sind die von den Planungsabsichten betroffenen Flächen dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Die in § 35 BauGB aufgeführten Privilegierungstatbestände liegen nicht vor, so dass für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ein Planerfordernis besteht.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordosten des historischen Ortskerns von Velbert-Langenberg (siehe Abbildung).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke um den historischen Bismarckturm, die dort existierende Minigolfanlage, den Spielplatz und den Wanderparkplatz Hordt am Ausflugslokal „Forsthaus“ einschließlich der Erschließungsflächen und des umgebenden Waldbereiches, weil damit alle Grundstücke für eine städtebauliche Regelung erfasst werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

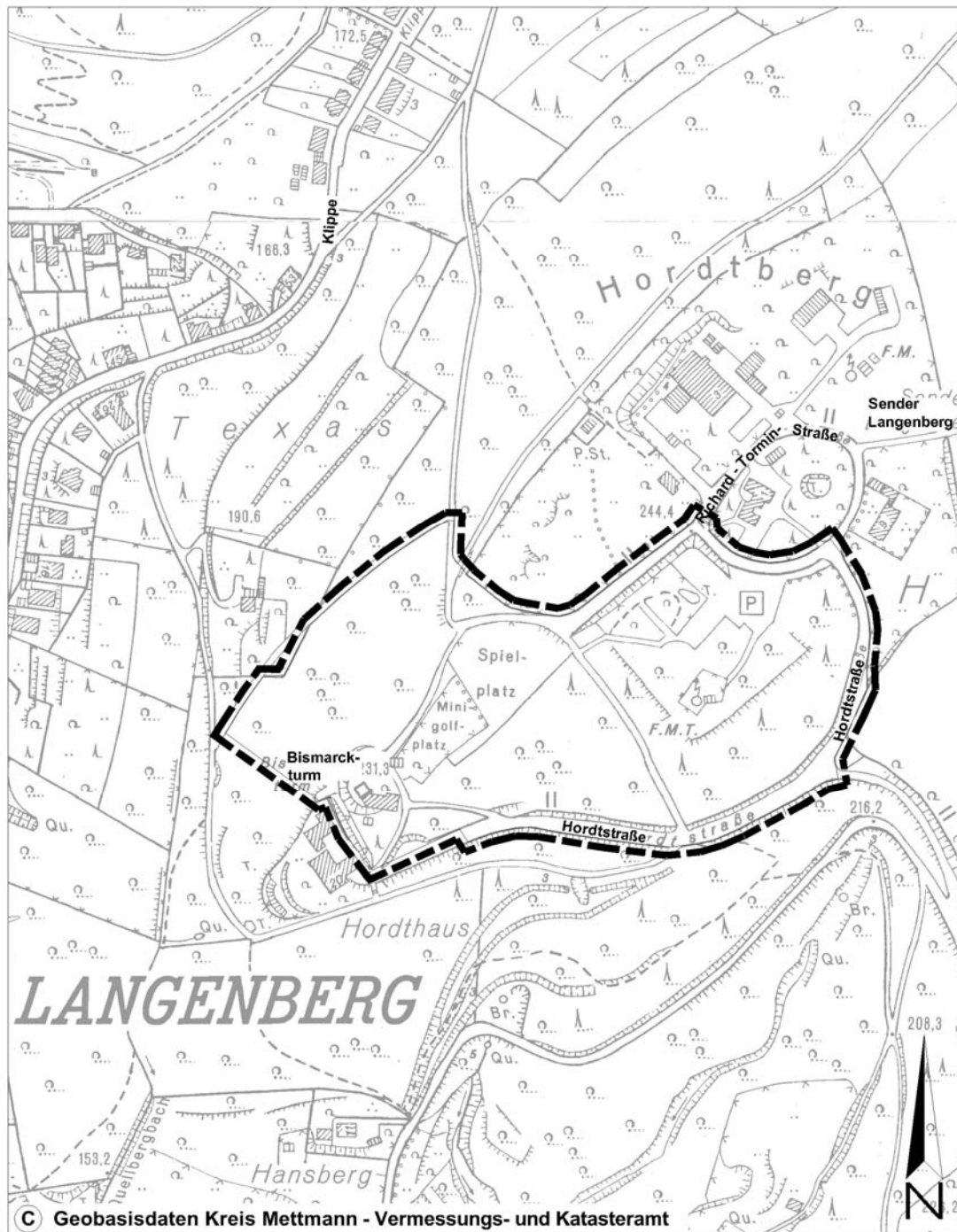
- im Norden durch die Richard-Tormin-Straße
- im Osten durch die Hordtstraße
- im Norden durch die Hordtstraße
- im Westen durch die Flurstücksgrenzen der Waldflächen von Flurstück Nr. 730

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6: Flurstücke Nr.113 (teilweise), Nr.114, Nr.119, Nr.121 (teilweise),Nr.122 (teilweise), Nr.126, Nr. 213, Nr. 660, Nr. 662, Nr.663, Nr. 730 (teilweise), Nr. 731. Das Gelände umfasst eine Fläche von ca. 7 ha.

Der Geltungsbereich wurde im nordwestlichen Bereich um ca. 1 ha verkleinert. Diese Flächen werden nicht für den Waldkletterpark benötigt und verbleiben so in ihrer ursprünglichen Nutzung.

Geltungsbereich

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 364 - Hordtberg -

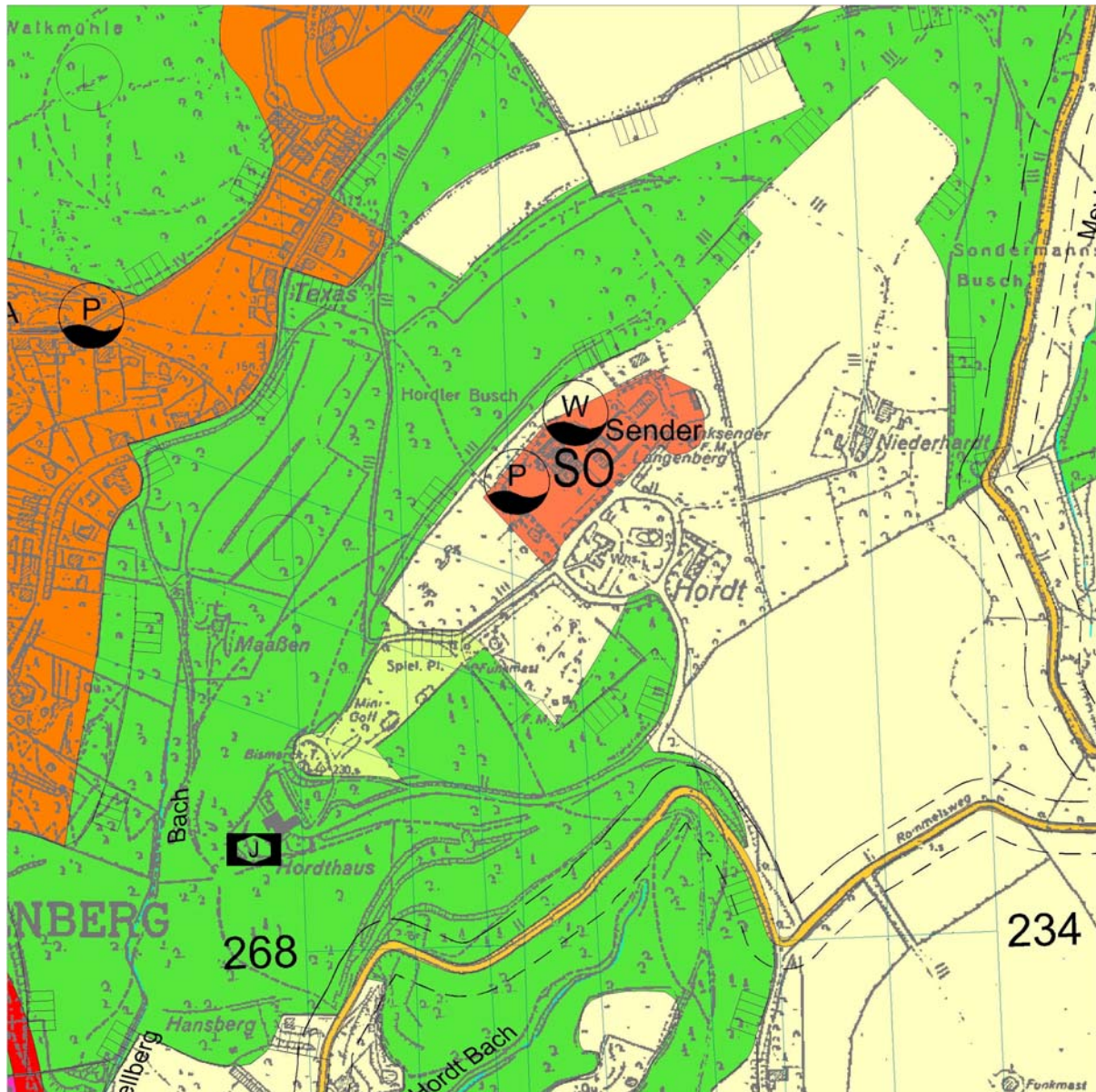
3. Bestehendes Planungsrecht**Gebietsentwicklungsplan**

In den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes befindet sich das Bebauungsplangebiet innerhalb eines Freiraumes, der dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorien-

tierten Erholung dient. Der überwiegende Flächenanteil ist als Waldbereich dargestellt. Die nordöstlichen Flächen sind als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im GEP abgebildet.

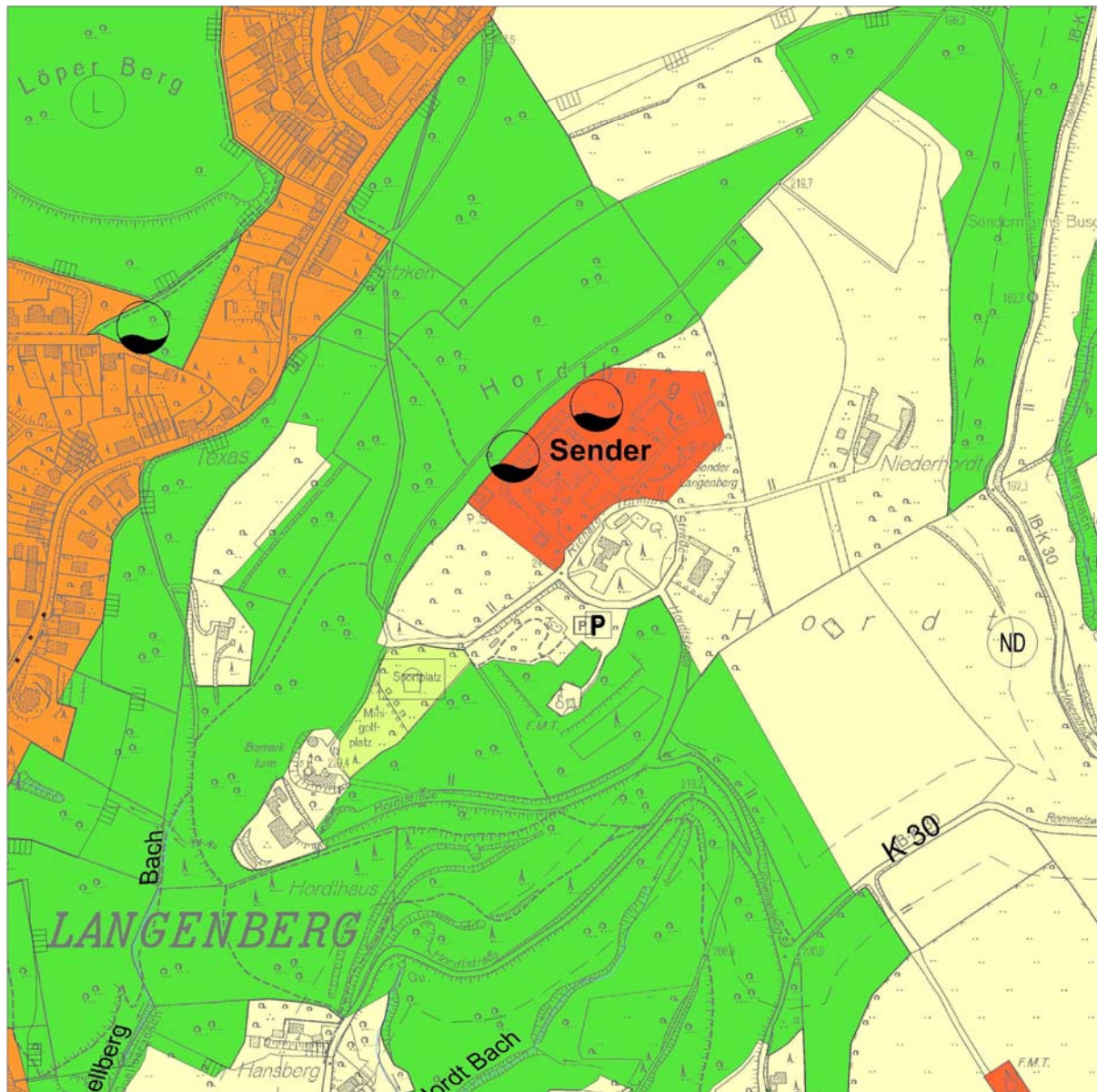
Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Kernbereich mittig eine Grünfläche dar. Östlich und westlich der Grünflächen schließen Waldflächen an. Im nordöstlichen Teilbereich ist auf einer bestehenden Parkplatzanlage landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Geltender Flächennutzungsplan

Im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan, dessen öffentliche Auslegung vom 09.01.2009 bis 09.02. 2009 stattfindet, wird die oben beschriebene Darstellung im Wesentlichen beibehalten. Die Stellplatzanlage im nordöstlichen Plangebiet soll zukünftig mit der Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt werden. Die Grünfläche wird durch die Zweckbestimmung Spielplatz weiter konkretisiert. Ferner erfolgt für die südwestlichen Flächen, auf denen sich der historische Bismarckturm befindet die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.



Flächennutzungsplan 2020 (in der Aufstellung)

Es ist davon auszugehen, dass das Bebauungsplanverfahren vor der Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes nach § 6 Baugesetzbuch abgeschlossen sein wird. Daher ist als Rechtsgrundlage für die Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch der noch wirksame FNP heranzuziehen. Für beide Varianten ist eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gegeben.

4. Ziel und Zweck der Planung

Auf den heute bereits mit Freizeit- und Erholungsnutzungen belegten Flächen um den Bismarckturm soll ein Waldkletterpark als ergänzende Nutzung entwickelt werden. Innerhalb des Plangebiets befinden sich heute bereits folgende der Freizeit und Erholung dienende Nutzungen:

- Naturlehrpfad
- Große Spielwiese mit Schaukel, Wipptieren und Grill- bzw. Forsthütte
- Minigolfanlage
- Kleines Ausflugslokal mit historischem Aussichtsturm (Bismarckturm) und angegliedertem Wohnhaus

Innerhalb der für die Kletteranlage vorgesehenen Waldbereiche befinden sich mehrere Wanderwege.

Nordöstlich der Spielwiese und des Naturlehrpfades befindet sich ein Wanderparkplatz.

Ziel der Planung ist es, bestehende Nutzungen, kombiniert mit dem Klettern zu einem naturnahen Gesamtkonzept für Freizeit- und Erholung zusammenzuführen.

Zu diesem Zweck ist es beabsichtigt, die heute bereits existierenden Nutzungen: Ausflugslokal, Minigolfanlage, Spielplatz und Naturlehrpfad zusammen mit dem Waldkletterpark planungsrechtlich zu fixieren.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die bereits beschriebenen Nutzungen herzustellen.

5.1 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es handelt sich um für die Allgemeinheit zugängliche naturnahe Flächen. Daraus ergibt sich die für die Festsetzung der Art der Nutzung in diesem Falle eine Grünfläche i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

Öffentliche Grünfläche: Spiel- und Bolzplatz

Auf der festgesetzten Fläche befindet sich eine etablierte weitläufige Spielwiese, mit Spielgeräten und einer Schutzhütte. Die Fläche wird an Wochenenden gerne von Familien frequentiert und soll als Spiel und Bolzplatz planungsrechtlich gesichert werden.

Öffentliche Grünfläche: Minigolfanlage

Die vorhandene Minigolfanlage soll auch künftig das Freizeitangebot um den Bismarckturm ergänzen und wird daher ebenfalls planungsrechtlich gesichert.

Öffentliche Grünfläche: Aussichtsturm mit Ausflugslokal

Der Bismarckturm mit der daran angeschlossenen Gastronomie ist ein traditionelles Ausflugsziel zur naturnahen Erholung. Diese Nutzung soll dauerhaft an der Stelle erhalten bleiben ist daher planungsrechtlich zu sichern.

Um die Ortsbildprägende Qualität des Turmes dauerhaft zu erhalten, erfolgt die textliche Festsetzung: *Innerhalb der öffentlichen Grünfläche: Aussichtsturm mit Ausflugslokal ist das Umfeld des Bismarckturmes in einem Mindestabstand von 15 Metern von zusätzlichen Gebäuden, Aufbauten, Zäunen, bzw. Klettereinrichtungen einschließlich Seilverspannungen frei zu halten.*

Überlagerung von Nutzungen

Da die Nutzung Waldkletterpark sich zum Teil mit anderen Nutzungen überlagert, kann sie ausnahmsweise in allen Bereichen zugelassen werden.

So ist beispielsweise geplant, dass die bestehende Spielplatzfläche von einer langen Seilbahn überspannt wird. Ebenso ist geplant, dass ein Baum, der sich im Bereich der Minigolfanlage befindet, zur Kletterstation innerhalb eines Parcours wird. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsebenen schließt sich dies nicht aus.

5.2 Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b

Es handelt sich um für die Allgemeinheit durch Wanderwege und Einrichtungen wie Naturlehrpfad begehbare Waldflächen. Daraus ergibt sich die für die Festsetzung der Art der Nutzung in diesem Falle eine Waldfläche i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB.

Die ursprünglich vorgesehene Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche über das gesamte Plangebiet wurde zugunsten der **Festsetzung von Wald** aufgegeben.

Die Änderung der Festsetzung erfolgte aus Umweltgesichtspunkten und dient der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung des Waldbestandes. Zudem wurde aus gleichem Grunde der Geltungsbereich des Planes um ca. 1 ha deutlich verkleinert.

Im Laufe des aktuellen Planungsprozesses wurden verschiedene Varianten zur Anordnung eines Kassen- und Lagergebäudes entwickelt. Letztlich wurde ebenfalls aus Umweltschutzgesichtspunkten darauf verzichtet, eine Option zur Errichtung eines solchen Gebäudes im Wald in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Möglichkeit zur Errichtung eines Gebäudes mit einer maximale Grundfläche von 40 qm wurde auf die ohnehin schon vorbelasteten öffentlichen Grünflächen verschoben.

Für die Flächen, die für den Kletterpark vorgesehen sind, setzt der Bebauungsplan die Zweckbestimmung "Waldkletterpark" fest. Diese räumliche Konkretisierung der Nutzung dient ebenfalls dazu, die möglichen Beeinträchtigungen der verbleibenden Waldflächen weitgehend zu vermeiden.

Nachdem ein Waldkletterpark in der hier vorgesehenen Konzeption ohne zu Hilfenahme baulicher Anlagen ausschließlich mit Bäumen geplant ist, kann es im Einzelfall erforderlich werden, dass Baumstandorte ausgetauscht werden müssen. Daher lässt der Bebauungsplan ausnahmsweise in den Waldflächen die Nutzung Waldkletterpark zu. So besteht die Möglichkeit einzelne Bäume aus den Waldflächen ausnahmsweise für den Waldkletterpark zu nutzen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit erfolgen regelmäßige Begutachtungen der Bäume.

5.3 Bauliche Anlagen und Einrichtungen

Die öffentlichen Grünflächen dienen entsprechend ihrer Zweckbestimmungen der Unterbringung von verschiedenen Spiel-, Sport-, und Freizeitnutzungen.

Es sollen weiterhin grundsätzlich nur solche bauliche Anlagen zulässig sein, die in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen.

In diesem Zusammenhang sind zunächst die bereits existierenden baulichen Anlagen, die in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang zur jeweiligen Nutzung (Kiosk für die Minigolfanlage, Grillhütte...) stehen zulässig.

Darüber hinaus sollen beispielsweise Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Fahrradabstellplätze, Hinweisschilder, Sport- und Spielgeräte, Einfriedungen, Gebäude zur Unterbringung von Geräten o. ä. zulässig sein.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die entsprechend der gewählten Zweckbestimmung zur „allgemein üblichen“ Ausstattung zählen und aus objektiver Sicht sinnvoll für die Nutzung und Funktion der Grünfläche sind.

Um die Waldbereiche nicht durch die Errichtung von Gebäuden zu beeinträchtigen, wird für bauliche Anlagen in Form von Gebäuden, die dem Kletterpark zugeordnet werden sollen, folgende Regelung getroffen:

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen, die dem Waldkletterpark dienen, in Form von Gebäuden bis zu einer maximalen Grundfläche von 40 qm ausnahmsweise zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 m vom Bismarckturm einzuhalten.

Ziel dieser Festsetzung ist es, die erforderlichen baulichen Anlagen für den Waldkletterpark auf den vorbelasteten bereits vorhandenen Grünflächen zu errichten und so keine zusätzlichen Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Es ist beabsichtigt eine Hütte zur Materialausgabe und eventuell zum Aufenthalt der Mitarbeiter direkt angrenzend an den Kiosk der Minigolfanlage zu errichten.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 2

Der Bismarckturm und die angrenzenden Gebäude (Gastronomie und Wohnhaus des Pächters) werden mit Baugrenzen versehen. Es handelt sich hierbei um eine Sicherung des Bestandes, insbesondere des denkmalgeschützten Bismarckturmes. Die Baugrenzen sind so gesetzt, dass keine Erweiterungsbauten des Turmes mehr möglich sind. Das stadtbildprägende Gebäude wurde über die Jahre aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen um die vorhandenen Räumlichkeiten für Gastronomie und das Wohnhaus für den Pächter erweitert.

Daher ist es städtebaulich und aus der Sicht der Denkmalpflege (Siehe auch Punkt 6.) sinnvoll, die verbleibenden freien Fassaden zu erhalten.

6. Denkmalschutz

Im Jahr 1905 wurde der Grundstein zur Errichtung des Bismarckturmes gelegt und ein Jahr später wurde er fertig gestellt. An der gleichen Stelle hatte zuvor ein hoher Turm aus Tannenhölzern gestanden, der im Jahre 1893 erbaut worden war und ebenfalls als Aussichtsturm gedient hatte. Der Bismarckturm besteht aus Werkstein. Der obere Umgang ist mit einem Zinnkranz versehen. Durch die außergewöhnliche Lage auf dem Hordtberg hat der Turm stadtbildprägende Funktion. Der Bismarckturm, Hordtstraße 18, ist seit 1990 als Denkmal in Denkmalliste eingetragen.

Der Hordtberg ist in seiner Funktion als Aussichtspunkt ein traditionelles Ausflugsziel.

Der Bismarckturm wird in der Planzeichnung als Denkmal gekennzeichnet.

In direktem Anschluss an den Bismarckturm bestehen diverse Anbauten, das Ausflugslokal, Unterstellmöglichkeiten sowie ein Wohnhaus, welches von den Pächtern genutzt wird. Durch die Anbauten sind nur noch die Nordostfassade und die Nordwestfassade des Turmes unverbaut. Diese sind zum Erhalt der ortsbildprägenden Wirkung des historischen Gebäudes dauerhaft von weiteren Anbauten freizuhalten.

Durch eine enge Baugrenzenfestsetzung wird verhindert, dass weitere Anbauten an diesen prägnanten Fassaden möglich sind und die vorhandenen Anbauten noch erweitert werden können.

Weiterhin sind im Laufe der Jahre im weiteren Umfeld um den Bismarckturm diverse Bauten (Grillpavillon, Minigolfkiosk) entstanden. Um den Turm tatsächlich dauerhaft freigestellt und erlebbar zu erhalten sind in einem Mindestabstand von 15 Metern keine zusätzlichen Gebäude oder Kletterelemente zu errichten.

Nachdem sich hier die stadtgestalterischen Ziele mit den Anregungen der Rheinischen Denkmalpflege zum direkten Umfeld der Umgebung des Baudenkmales decken erfolgt innerhalb der öffentlichen Grünfläche: „Aussichtsturm mit Ausflugslokal“ folgende textliche Festsetzung:

„Innerhalb der öffentlichen Grünfläche: Aussichtsturm mit Ausflugslokal ist das Umfeld des Bismarckturmes in einem Mindestabstand von 15 Metern von zusätzlichen Gebäuden, Anbauten, Zäunen, bzw. Klettereinrichtungen einschließlich Seilverspannungen frei zu halten. „

Darüber hinaus erfolgt von der Rheinischen Denkmalpflege der Hinweis darauf, dass die Hauptblickachsen auf den Turm nicht durch neue Installationen verstellt werden dürfen.

Nachdem die Anlage ausschließlich an bestehende Bäume geklammert wird, die sich nord-westlich und östlich des Turmes im Wald befinden, ist davon auszugehen, dass von dort aus i. d. R. keine bestehenden Blickbeziehungen existieren

7. Erschließung und Verkehr

Verkehrerschließung

Das Plangebiet kann zum einen über die Hüserstraße von Norden und über die Hordtstraße von Süden erreicht werden. Die Erschließung des Waldkletterparkes erfolgt von der Hordtstraße aus über die bereits vorhandene Anbindung zum Wanderparkplatz „Hordt“ an der Richard-Tormin-Straße. Für die Besucher des Ausflugslokals Am Bismarckturm besteht die Möglichkeit, die heutige Zufahrt über die Hordtstraße zu nutzen. Dort befinden sich seitlich der Straße Parkmöglichkeiten. Im Bebauungsplan erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der Verkehrerschließung über die Festsetzung der vorhandenen Straßen als öffentlichen Verkehrsflächen.

Durch die prognostizierte Erhöhung der Verkehrsmenge um durchschnittlich 17 Fahrzeuge pro Stunde ist keine Beeinträchtigung der vorhandenen Verkehrssituation zu erwarten.

Fußwegebeziehungen und ÖPNV

Das Plangebiet ist nicht durch den ÖPNV erschlossen.

Die fußläufige Erreichbarkeit ist vor allem für Schulklassen und Jugendvereine relevant. Daher ist auch sehr wichtig, dass sie zum Park über Wanderwege bzw. über nur schwach befahrene Strassen kommen können. Viele jüngere Besucher werden mit der S-Bahn anreisen. Der Hordtberg, bzw. der Bismarckturm ist dabei vom Bahnhof aus direkt über die auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Treppenanlage und die Klippe erreichbar.

Parallel dazu soll eine direkte fußläufige Anbindung über den Quellberg, der vor wenigen Jahren geschlossen wurde, zum Ortskern Langenberg wieder dauerhaft zugänglich gemacht werden. Dieser Weg von Haus Meyberg über den Quellberg verfügt über eine öffentliche Beleuchtung, die auch von der Stadt Velbert nach wie vor betrieben wird. Aus der Sicht der Planung und der Investoren ist es wünschenswert, dass diese historische Wegebeziehung, die in privatem Besitz ist, dauerhaft öffentlich zugänglich ist. Daher hat die Stadt Gespräche mit dem Eigentümer geführt, der seine Bereitschaft diesen Weg geöffnet zu halten signalisiert hat.

Für beide Wege gilt festzuhalten, dass der Fußmarsch von ca. 20 -25 Minuten z. B. für Schulklassen, die mit der S-Bahn anreisen, eine zumutbare und machbare Distanz ist.

Von Seiten der künftigen Betreiber besteht die Absicht, in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Nahverkehrs, attraktive Angebote zur Nutzung der Anreise mit dem ÖPNV zu entwickeln.

Die innere Erschließung des gesamten Plangebietes ist bis auf wenige kleine Wege bereits vollständig gewährleistet. Der Zugang vom Parkplatz Hordt an der Richard-Tormin-Straße erfolgt über die vorhandene Zuwegung entlang des Naturlehrpfades über die Spiel- und Bolzplatzfläche entlang der Minigolfanlage zum Bismarckturm.

Innerhalb des Kletterparks sind die meisten Kletterstrecken an den bereits bestehenden Wanderwegen orientiert.

Flächen für Stellplätze

Der Kletterpark selbst kann von maximal 100 Personen gleichzeitig genutzt werden. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Gästezahl pro PKW von 2,5 einem Kraftfahrzeugaufkommen von 40 Fahrzeugen.

Von Seiten der künftigen Betreiber des Kletterparks werden Erfahrungswerte aus anderen in Betrieb befindlichen Parks in Spitzenzeiten von maximal 400 Personen pro Tag genannt. Für die Anlage am Hordtberg nimmt der künftige Betreiber maximal 340 Gäste pro Tag an. Die durchschnittliche Verweildauer pro Besucher liegt bei ca. drei Stunden. Damit ergibt sich im Mittel eine Anzahl von 30 – 40 PKW auf dem Wanderparkplatz Hordt.

Dort besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit Busse zu parken und eine entsprechende Wendemöglichkeit.

Der Bebauungsplan setzt die Fläche für Stellplätze im Wesentlichen entsprechend der heute in Anspruch genommen Flächen fest. Künftig kann eine heute als Holzlagerplatz genutzte Fläche östlich der Zufahrt zusätzlich für Stellplätze genutzt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die vorhandenen Stellplätze neu zu organisieren und so die möglichen Kapazitäten zu optimieren. Es sind somit bei ca. 50 bereits bestehenden Stellplätzen auch ausreichend Kapazitäten für Wanderer und andere Besucher vorhanden. Eine Erweiterung auf ca. 80 Stellplätze ist problemlos möglich.

Um die Verkehrsströme so zu lenken, dass die Gäste des Waldkletterparks tatsächlich auf den Parkplatz Hordt fahren und nicht an der Hordtstraße unterhalb des Bismarckturmes parken erfolgt eine entsprechende Beschilderung. Nachdem der Park einen regionalen bis überregionalen Einzugsbereich hat, kommen überwiegend Gäste, die nicht ortskundig sind, so dass in der Regel davon auszugehen ist, dass der Beschilderung gefolgt wird.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Die Zuwegung von der Hordtstraße zum Bismarckturm sichert der Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Geh- Fahr und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit. Nachdem sich der Weg im Wald befindet ist es sinnvoll, diesen dauerhaft zu sichern. So bleibt die Erreichbarkeit auch durch Anlieferungsverkehr, Rettungsfahrzeuge etc. dauerhaft gewährleistet.

8. Immissionen

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. In der Nachbarschaft befinden sich die Wohnhäuser Klippe 30 und Hordtstraße 20, sowie die Häuser Richard-Tormin-Straße 1,2 und 6.

Um mögliche Immissionskonflikte dauerhaft auszuschließen, wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro IFS Uwe Ritterstaedt vom 12.01.2009 erstellt.

Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass *"für den Betrieb eines Waldkletterparks mit weiteren Attraktionen wie ein Spielplatz, der auch als Bolzplatz genutzt werden kann, einem Minigolfplatz und einer Außengastronomie wurde überprüft, ob die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmverordnung NRW, sowie durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlicher Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in der Nachbarschaft eingehalten werden. Hierbei werden Besucherzahlen zugrunde gelegt, welche der zukünftige Betreiber an ähnlichen Anlagen ermittelt hat. ... Zur kritischen Ruhezeit und zur lautesten Nachtstunde wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmverordnung, des Spitzenpegelkriteriums und der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gefunden. Ein ganztägiger Betrieb der geplanten Anlage ist daher aus schalltechnischer Sicht zulässig. Die Außengastronomie am Turm kann 24 Stunden am Tage geöffnet sein. Ein Nachtbetrieb des Waldkletterparks wird nicht untersucht."*

Durch den anlagenbezogenen Verkehr kommt es zu keiner Erhöhung der verkehrsbezogenen Beurteilungspegel.

Das Gutachten ist Anlage zu dieser Begründung des Bebauungsplanes.

9. Altablagerungen und Kampfmittel

Es liegen keine Erkenntnisse zu Altablagerungen vor. Aufgrund des Bewuchses der Flächen ist in Hinsicht auf Kampfmittel eine abschließende Bewertung des Planungsbereiches nicht möglich. Zwar liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher ist es schon allein aus Gründen der Vorsicht geboten entsprechende Hinweise weiterzugeben und den Bebauungsplan um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Im nicht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht und nach den Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes durchzuführen.

Die Karte mit der Kennzeichnung der Bereiche, die nicht ausgewertet werden können, ist Anlage zu dieser Begründung.

10. Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Planung werden keine neuen, heute noch nicht durch Freizeitnutzung beeinträchtigten Flächen versiegelt. Die geplanten Kletteranlagen sind an bestehende Bäume geklammerte Elemente, die keine bauliche Anlage bzw. keinen Eingriff im klassischen Sinne darstellen, da die Anlagen jederzeit wieder entfernt werden können. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach einem allgemein anerkannten Bewertungsverfahren ist nicht sinnvoll, da diese Verfahren einen Funktionsverlust für einzelne Habitatelemente des Waldes, wie sie im vorliegenden Fall zu erwarten sind, nicht abbilden können.

Im Rahmen des zu diesem Bebauungsplan erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags durch das Umweltbüro-essen vom 19.01.2009 wurde daher eine verbal-argumentative Herangehensweise zur Regelung des Ausgleichs gewählt.

Der Gutachter stellt dar, dass der Waldkletterpark vor allem Auswirkungen auf die Naturnähe des Waldes haben wird. Diese wird insbesondere durch die anlagebedingte Beseitigung von Totholz verringert werden. Der Fachbeitrag geht von einer Beeinträchtigung von ca. 1ha Waldflächen aus und schlägt einen Ausgleich in eben dieser Größenordnung vor. In einem 200 m südlich des Plangebietes gelegenen Waldbereich soll eine ca. 1 ha große Totholzinsel angelegt werden.

Durch die textliche Festsetzung: „*Im Rahmen des zu diesem Bebauungsplan erarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde folgende Ausgleichsmaßnahme festgelegt: Zum Ausgleich soll auf der Waldparzelle, Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 7, Flurstück 41 eine Altholzinsel in einer Größe von 1 ha angelegt werden.* „ wird der Ausgleich planungsrechtlich fixiert.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie die Ergebnisse ergänzender Untersuchungen ist Anlage zu dieser Begründung

11. Ver- und Entsorgung

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur kann genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Infrastruktur nicht erweitert werden muss.

12. WDR

Der Waldkletterpark befindet sich in unmittelbarer Nähe des Senderstandortes Langenberg.

Aufgrund der besonderen geometrischen Bauform bestimmter Geräte des Waldkletterparks mit Spannseilen von 50 bis 150 Metern Länge besteht eine mögliche Gefährdung durch hohe induzierte Spannungen.

Zu den bestehenden möglichen Gefährdungen aufgrund der geometrischen Bauform bestimmter Geräte des Waldkletterparks wurde ein Gutachten zur Überprüfung der Unbedenklichkeit an die Fakultät der Elektrotechnik und Informationstechnik, Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik, Herr Professor Krummnich erstellt. (Siehe Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes)

Die wesentliche Aussage des Gutachtens ist, dass sich eine Gefährdung von Personen, die sich im Kletterpark aufhalten, durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise eine fachgerechte Erdung elektrisch leitender Gegenstände vermeiden lässt.

Eine exakte Berechnung der auftretenden Feldstärken und Berührspannungen erscheint aufgrund des komplexen Gesamtgebildes äußerst schwierig. Daher schlägt der Gutachter vor, genaue Angaben über Messungen vor Ort nach Errichtung des Kletterparks zu erhalten. Erste Referenzmessungen haben in Abstimmung mit dem WDR bereits vor Ort stattgefunden. Die daraus hervorgehenden Ergebnisse haben die bisherigen Annahmen bestätigt.

Das Planungsrecht regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Nutzung „Waldkletterpark“. Über die gefahrfreie Ausführung und den Betrieb der Anlage entscheiden die nachgeordneten Verfahren. Das heißt, dass eine Betriebserlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Unbedenklichkeit der Anlage in Bezug auf Feldstärken und Berührspannungen vorliegt.

13. Bodenordnung

Da durch die geplanten Vorhaben keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen in einer privaten Hand sind, werden keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

13. Kosten

Planungs- und Realisierungskosten des Waldkletterparks trägt der Investor. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen werden Einzelheiten zwischen der Stadt Velbert, dem Vorhabenträger und dem Grundstückseigentümer zur Kostenübernahme geregelt.

II Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind insbesondere die folgenden plangebietsspezifischen Untersuchungen und Gutachten:

- **umweltbüro essen (2009):** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 364 "Hordtberg" der Stadt Velbert. Gutachten vom 19. Januar 2009 im Auftrag der L&M Adventure SARL Deutschland, Köln. Essen.
- **umweltbüro essen (2009):** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 364 "Hordtberg" der Stadt Velbert - Ergebnisse ergänzender Untersuchungen im März 2009 (Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 19.01.2009). Gutachten vom 22.04.2009 im Auftrag der L&M Adventure SARL Deutschland, Köln. Essen.

- Ingenieurbüro für Schallschutz (IFS)(2009): Schalltechnische Untersuchung Waldkletterpark auf dem Hordtberg in Velbert-Langenberg. Gutachten vom 14.01.2009 im Auftrag der L&M Adventure SARL Deutschland, Köln. Neuss.

1. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

Immissionsschutzrecht

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind. Für das Vorhaben sind die Freizeitlärmverordnung sowie, hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen, die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) maßgeblich.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG-NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des *Landschaftsplanes des Kreises Mettmann*. Der geltende Plan stellt für das gesamte Entwicklungsgebiet das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" dar und setzt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet fest. Sonstige Festsetzungen finden sich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.

2. Angaben zum Standort sowie zu Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt etwa 500 m Luftlinie östlich des Ortskerns von Langenberg auf einer Höhe von 230 – 240 üNN. Der Bahnhof Langenberg liegt demgegenüber auf einer Höhe von ca. 100 m üNN.

Das Plangebiet umfasst die Kuppenlage und Teile des Oberhangs unmittelbar südlich des Senders Langenberg und ist weit überwiegend mit Wald bestanden oder als öffentliche Grünfläche (Spielplatz, Minigolfanlage, Grillplätze) genutzt. Die Hordtstraße und die Richard-

Tormin-Straße begrenzen das Plangebiet im Süden, Osten und Nordwesten, ausgebaute Waldwanderwege im Westen und Nordwesten.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Hordtstraße von Süden sowie die Hüserstraße von Norden. Ein kurzer Waldweg mit direkter Anbindung zum Bahnhof Langenberg wurde vor wenigen Jahren geschlossen. Seine Wiedereröffnung wird angestrebt.

Das Vorhaben ist nach Angaben der zukünftigen Betreiber als "Waldkletterpark" konzipiert, der die Einbindung in den naturnahen Waldbestand als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Kletterparks betont, die eher den sportlichen Aspekt in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus soll erstmals in Deutschland eine Sicherungstechnik eingesetzt werden, die auch bereits vierjährigen Kindern das Klettern ermöglicht. Es sind zwei Typen von Kletterelementen zu unterscheiden, die in den Bäumen befestigt werden:

- Elemente, die zwischen benachbarten Bäumen angebracht werden und in der Regel nur kurze Distanzen überwinden;
- Seilbahnen, die auch größere Distanzen überwinden.

Vorgesehen sind 6 getrennte Parcours mit insgesamt ca. 60 Einzelaktivitäten (darunter jeweils eine Seilbahn). Die Plattformen werden in der Regel in Höhen zwischen 5 und 8 m angebracht, in Einzelfällen werden aber auch Höhen über 11 m erreicht. Vier Parcours sollen am westlichen Rand des Plangebietes in einem Buchenaltbestand angelegt werden, zwei weitere südlich von Spielplatz und Minigolfanlage im Mischwaldbestand. Dementsprechend werden einschließlich der zu beseitigenden größeren Bäume (Gefahrenbäume, Bäume in den Parcours) zwischen 70 und 80 größere Einzelbäume für den Waldkletterpark in Anspruch genommen werden. Eine abschließende Festlegung der betroffenen Einzelbäume erfolgt im Rahmen der für die Baugenehmigung erforderlichen Detailplanung.

Kletterelemente werden ausschließlich an Bäumen angebracht, die von einem anerkannten Sachverständigen als gesund und langfristig standsicher beurteilt werden. In der Regel werden daher für Kletterelemente keine Bäume in Anspruch genommen, die bereits erkennbare Stammschäden aufweisen oder die erkennen lassen, dass bei ihnen zeitnah eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zum Entstehen von Risiken besteht (z.B. Höhlenbäume oder Bäume bei denen größere Seitenäste entfernt werden müssen, was zu Angriffspunkten für Pilze aber auch für Spechte führt).

Alle Bäume im direkten Einwirkungsbereich der Anlage werden halbjährlich gutachterlich auf sicherheitsrelevante Risiken überprüft.

Die Anlage soll über einen Zeitraum von 25 - 30 Jahren betrieben werden.

Am Anfang und am Ende eines jedes Parcours sind Anbindungen an den nächsten Parcours oder an das vorhandene Wegesystem vorgesehen. Das bereits vorhandene dichte Wegenetz ermöglicht, diese Wege auf kurze Abschnitte mit in der Regel weniger als 20 m Länge zu beschränken.

Der Waldkletterpark wendet sich an ein überregionales Publikum und soll regelmäßig vom Beginn der Osterferien bis zum Ende der Herbstferien geöffnet werden. Außerhalb dieser Kernöffnungszeiten im Sommerhalbjahr sind vereinzelte Öffnungen v. a. an Wochenenden zu erwarten. Die Tagesöffnungszeiten liegen im Sommer zwischen 9.00 Uhr und 20.30 Uhr, in Frühjahr und Herbst zwischen 9.30 Uhr und 19.00 Uhr. Die Größe der Anlage erlaubt die Aufnahme von maximal 20 Gästen alle 30 Minuten. Bei einer Nutzungsdauer von bis zu 2,5 Stunden können maximal 100 Personen gleichzeitig in der Anlage klettern.

Eine ähnliche Anlage in Bad Neuenahr hatte in den Sommermonaten maximal 126 Klettergäste an Wochentagen außerhalb der Schulferien und 157 innerhalb der Ferien. An Wochenenden wurden bis zu 257 Gäste gezählt. Pro Saison wird nach Angaben der Betreiber in Langenberg mit ca. 25.000 Klettergästen (zzgl. Begleitpersonen) gerechnet. Die üblichen

Besucherzahlen bei erfolgreich betriebenen Anlagen in Deutschland und Frankreich liegen diesen Angaben zufolge zwischen 15.000 und 30.000.

Das Besucheraufkommen lässt erwarten, dass an Spitzentagen mit etwas mehr als 100 PKW pro Tag zu rechnen ist (bei weit überwiegender Anreise mit PKW), so dass bei einer Verweildauer von 4 Stunden (inklusive Nutzung der Gastronomie, Anmeldung, Einweisungszeit etc.) maximal 50 Stellplätze gleichzeitig für den Waldkletterpark genutzt werden.

Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, die vorhandenen Straßen als Verkehrsflächen zu bestätigen und den Bereich von Spielplatz, Minigolfplatz und Bismarckturm als öffentliche Grünfläche mit den jeweiligen Zweckbestimmungen festzusetzen.

Der gesamte übrige Geltungsbereich wird als Wald, im Bereich des geplanten Kletterparks überlagert mit der Zweckbestimmung "Kletterpark", festgesetzt. Außerhalb der Waldflächen mit überlagernder Zweckbestimmung sollen Anlagen des Kletterparks ausnahmsweise zulässig sein. Diese Ausnahmeregelung dient zum einen dazu, einzelne Bäume für Seilbahnen auch außerhalb des Kernbereiches des Kletterparks nutzbar zu machen, ohne die Anlage als Ganzes in ihrer Ausdehnung auszuweiten, zum anderen aber auch dazu, bauliche Anlagen (Kassengebäude, Lager für Materialien) im Bereich der vorhandenen Anlagenflächen am Bismarckturm zu ermöglichen.

Insgesamt erreichen die einzelnen Festsetzungen folgende Flächengrößen.

Festsetzung	Größe
Wald	3,4 ha
Wald mit überlagernder Zweckbestimmung "Kletterpark"	2,4 ha
Grünanlage (drei Teilbereich mit versch. Zweckbestimmungen)	1,1 ha
Verkehrsfläche	0,5 ha

3. Beschreibung der Umwelt, der Festsetzungen des Bebauungsplanes und ihrer zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sowie der umweltrelevanten Maßnahmen

Status-quo-Prognose

Der aktuelle Zustand wie nachfolgend beschrieben, würde im Falle eines Verzichtes auf die Umsetzung der Planungsziele wahrscheinlich auch längerfristig erhalten bleiben. Konkrete Absichten zu einer grundlegenden Veränderung bestehen seitens der Stadt Velbert nicht.

Schutzgut Mensch

Umweltzustand

Gesundheitsschutz/Lärmschutz

Für das Vorhaben macht eine schalltechnische Untersuchung Angaben zu bestehenden und zu erwartenden Schallbelastungen. Lärmemissionen gehen aktuell vom Verkehr auf der Hordtstraße und der Hüserstraße sowie von der vorhandenen Gastronomie mit Grillplätzen, einer Minigolfanlage und einem Spielplatz aus.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet umfasst den Kernbereich des traditionellen Naherholungsgebietes am Hordtberg. Dieser Kernbereich unterscheidet sich vom landschaftlich bestimmten Umfeld durch eine Konzentration von Einrichtungen der "anlagengebundene Erholung". Dazu zählen der historische Bismarckturm (eröffnet 1906), an dem sich schon kurz nach Errichtung ein Kiosk etablierte, aus dem das Restaurant "Am Bismarckturm" wurde ebenso, wie das in un-

mittelbarer Nähe gelegene Restaurant "Forsthaus". Eine Minigolfanlage und ein großer Spielplatz sowie Stellplätze für ca. 120 Fahrzeuge runden das Angebot ab.

Nicht zuletzt findet sich einer von nur zwei genehmigten Grillplätzen im gesamten Stadtgebiet Velbert in Form einer großen Grillhütte unmittelbar am Bismarckturm. Im Sommer werden auch Teile des Spielplatzes intensiv zum Grillen genutzt. Südlich der Stellplatzanlage an der Richard-Tormin-Straße wurden ein parkartig gestalteter Bereich mit Sitzgelegenheiten und einer Boule-Bahn angelegt. Längs der Wege informiert ein Naturlehrpfad mit zahlreichen Tafeln. In einem zur Minigolfanlage gehörenden Gebäude befinden sich Toiletten.

Auswirkungen

Gesundheitsschutz/Lärmschutz

Hinsichtlich der Lärmbelastung an den nächstgelegenen Wohngebäuden kommt die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan zu folgendem Ergebnis:

"Für den Betrieb eines Waldkletterparks mit weiteren Attraktionen wie ein Spielplatz, der auch als Bolzplatz genutzt werden kann, einem Minigolfplatz und einer Außengastronomie wurde überprüft, ob die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmverordnung NRW, sowie durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlicher Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in der Nachbarschaft eingehalten werden. Hierbei werden Besucherzahlen zugrundegelegt, welche der zukünftige Betreiber an ähnlichen Anlagen ermittelt hat. ... Zur kritischen Ruhezeit und zur lautesten Nachtstunde wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmverordnung, des Spitzenpegelkriteriums und der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gefunden. Ein ganztägiger Betrieb der geplanten Anlage ist daher aus schalltechnischer Sicht zulässig. Die Außengastronomie am Turm kann 24 Stunden am Tage geöffnet sein. Ein Nachtbetrieb des Waldkletterparks wird nicht untersucht."

Erholung und Freizeit

Durch das Vorhaben wird in einem gewachsenen Naherholungsbereich, der bereits verschiedene kleinere Naherholungsanlagen umfasst, ein weiterer, diesen in seinen Dimensionen vergleichbarer, Anziehungspunkt entstehen. Dadurch werden die vorhandenen Nutzungen gestärkt, ohne den generellen Charakter des Raumes zu verändern, der sich durch die Einbettung in die freie Landschaft mit großen Waldgebieten und der Möglichkeit zur rein landschaftsorientierten Erholung ergibt.

Geplante Maßnahmen

Der gesamte Bebauungsplan dient der Stärkung der Naherholung wie auch der Erholung im regionalen Maßstab. Dem Gesundheitsschutz dienende Festsetzungen zum Lärmschutz für die nahe gelegenen Wohngebäude sind gemäß schalltechnischem Gutachten im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich anzusehen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere (einschl. artenschutzrechtlicher Belange)

Umweltzustand

Die Biotopstruktur im Plangebiet und seinem Umfeld ist in dem zum Bebauungsplan erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben. Demzufolge sind folgende Biotoptypen zu unterscheiden:

Waldflächen

Es handelt sich zum einen im nordwestlichen Plangebiet um einen geschlossenen mehrschichtigen Rotbuchen-Altbestand, zum anderen südöstlich der Minigolfanlage um einen überwiegend alters- und baumartenmäßig gemischten Bestand aus Rotbuche, Roteiche und Lärche. Während im Nordwesten keine Windwürfe vorhanden sind, weist der südöstliche Bestand deutliche Lücken aufgrund von Windwurf auf (Sturm Kyrill, 2007). Forstwirtschaftlich hat der Bestand ein Alter erreicht, bei dem eine wirtschaftliche Verwertung möglich ist.

Bei wesentlichen Teilen des Bestandes ist sicherheitsrelevantes Totholz von über 3 cm Durchmesser und einer Länge über 0,5 m vorhanden (maximaler Stärke in der Regel unter 10 cm).

Es wurden keine Horstbäume festgestellt. Auch ein sicherer Nachweis von Spechthöhlen konnte jahreszeitlich bedingt nicht geführt werden, jedoch liegen bei zahlreichen Einzelbäumen im Plangebiet und seinem Umfeld Hinweise auf die Existenz von Höhlen vor. Hinweise aus dem ehrenamtlichen Naturschutz lassen die Existenz von Baumhöhlen im Plangebiet als sicher erscheinen. Ein Schwerpunkt liegt bei den Bäumen im Waldrand sowie am Rande der Anlagen und Straßen, wohingegen bei den für den Kletterpark vorgesehenen Bäumen nur in Ausnahmefällen Hinweise auf Höhlen zu erkennen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Bäume nach ihrem Gesundheitszustand ausgewählt werden und die Existenz von Höhlen immer auch ein Hinweis auf bestehende oder während der Betriebszeit des Parks zu erwartenden Standsicherheitsprobleme ist.

Die Stellungnahme eines Baumsachverständigen zur Stand-/Bruchsicherheit der Trag- und Ankerbäume des Kletterparks enthält den Hinweis, dass bei den besichtigten Bäumen keine Höhlen, jedoch bei ca. 2/3 der gekennzeichneten Bäume und den Bäumen im Bereich der Trassen sicherheitsrelevantes Totholz festgestellt wurde.

Gemäß Waldfunktionskarte (Blatt Velbert, Bearbeitungsstand 1976) kommt dem Waldbereich am Hordtberg eine Klima- und eine Immissionsschutzfunktion (jeweils Stufe 2) zu. Außerdem ist der Hordtberg ein kleiner Teil einer großen ausgewiesenen Erholungswaldfläche (Stufe 1). Wasserschutz- und Bodenschutzfunktion sowie der Schutz natürlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte sind nicht verzeichnet.

Minigolfplatz und Spielplatz

Der Minigolfplatz schließt unmittelbar an die befestigten Flächen am Bismarckturm an und weist einen nutzungstypischen Wechsel aus befestigten Flächen und gestalteten Freiflächen auf. Der daran nördlich angrenzende Spielplatz besteht überwiegend aus einer Rasenfläche mit einzelnen baulichen Elementen (Bänke, Unterstand etc.).

Beide Anlagen werden nach Nordwesten durch eine Baumreihe begrenzt, in der eine große Solitäreiche mit ausladender Krone hervorsticht. Auch innerhalb der Flächen finden sich zum Teil alte Einzelbäume (Eichen, Buchen).

Parkartig gestalteter Bereich und Stellplatzanlage

Der parkartig gestaltete Bereich im nordwestlichen Plangebiet grenzt nördlich an den Spielplatz an und reicht bis zur Richard-Tormin-Straße. Er weist ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen und befestigter Flächen auf. Neben den versiegelten und den wasserdurchlässig befestigten Flächen der Wege und der Stellplatzanlage sind insbesondere Pflanzbeete mit Ziersträuchern und ein künstlicher Teich hervorzuheben. Nach Nordwesten wird die Fläche durch einen Gehölzstreifen begrenzt, der auf einer Böschung stockt und zahlreiche totholzreiche Einzelbäume umfasst.

Der Stellplatzanlage vorgelagert ist eine befestigte Fläche, die als Holzlagerplatz dient, jedoch auch für den ruhenden Verkehr genutzt wird.

Sonstige bebaute und befestigte Flächen

Im Wesentlichen handelt es sich um die Flächen des Bismarckturms, des angeschlossenen Restaurants, einer Grillhütte und des Kassengebäudes der Minigolfanlage. Die Gebäude gruppieren sich um eine befestigte Platzfläche, die auch einen Kleinkinderspielbereich umfasst.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Waldfläche südlich der „Parkanlage“ eine alte Sendeanlage mit Gebäude und kleiner befestigter Fläche.

Die südliche Zufahrt zum Bismarckturm erfolgt über eine innerhalb des Waldes gelegene Straße, die zum Teil beidseitig befestigte oder festgefahrene Randbereiche aufweist, die als Stellplätze dienen.

Artenschutzrechtliche Belange gem. § 42 BNatSchG

Mit der sog. kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime des § 42 BNatSchG. Die aus den beiden im Bundesnaturschutzgesetz näher definierten Gruppen relevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind.

Lediglich national geschützten Arten unterliegen nicht den einschlägigen Verboten des § 42 BNatSchG.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen und zu töten. Gleichfalls dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben wurde durch § 42 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Zum Artenschutz macht der landschaftspflegerische Fachbeitrag in einem gesonderten Kapitel sowie in einem Nachtrag von April 2009 Aussagen, auf die hier Bezug genommen wird.

Aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV (LINFOS-System) liegen keine Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor. Der einzige Hinweis betrifft das Auftreten des Kleinspechtes in einer Biotopkatasterfläche etwa 500 m östlich des Plangebietes. Auch das gegenüber dem Kataster des Landesamtes erweiterte Fundortkataster des Kreises Mettmann beinhaltet keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten. Jedoch ist dem Kataster des Kreises zufolge davon auszugehen, dass in dem in der Parkanlage angelegten Teich Berg-, Teich- und Fadenmolch sowie Grasfrosch und Erdkröte beheimatet sind.

Demgegenüber ergab die Befragung des ehrenamtlichen Naturschutzes einen belastbaren Hinweis auf das Auftreten der Fledermausart „Großer Abendsegler“ in den Waldflächen am

Bismarckturm. Zudem liegen aus dem Umfeld Hinweise auf das Auftreten weiterer Spechtarten (Buntspecht und Grünspecht) vor.

Zur Absicherung wurden die Flächen des Plangebietes im Dezember 2008 einmalig am Tag von einem erfahrenen Zoologen über mehrere Stunden begangen. Eine umfassende faunistische Kartierung erschien angesichts der geringen Größe des Plangebietes, seiner Nutzungsstruktur und der Art des Vorhabens nicht erforderlich, wäre aber jahreszeitlich bedingt auch nicht mehr möglich gewesen. Zwei ergänzende Begehungen fanden im März 2009 statt.

Die Geländebegehung im Dezember erbrachte neben dem zu erwartenden Auftreten verschiedener in Waldbereichen und lichten Gehölzbeständen zu erwartenden Vögel (z.B. Kleiber, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Wintergoldhähnchen, Buntspecht, Gimpel, Eichelhäher) keinen Nachweis planungsrelevanter Arten. Insbesondere konnten keine Kleinspechte nachgewiesen werden.

Unter Einsatz einer Klangattrappe konnte jedoch im März 2009 das Auftreten des Waldkauzes im Planungsraum nachgewiesen werden. Nach Einsatz der Klangattrappe am Bismarckturm flog bereits nach wenigen Minuten von Süden kommend ein Waldkauz an. Es ist wahrscheinlich, dass sich bei intensiveren Untersuchungen in den südlich angrenzenden Waldteilen auch ein Nistbereich konkret lokalisieren ließe. Auf eine dementsprechende Erweiterung des Untersuchungsrahmens wurde verzichtet, da durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG auf weiter entfernt liegenden Flächen ausgelöst wird (Brutreviere des Waldkauzes können bis zu 80 ha groß sein).

Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben in den Fundortkatastern, den Ergebnissen der Begehungen und den Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes, wurde das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 100 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit, allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet für die Lebensraumtypen im Plangebiet (Laubwald, Kleingehölze, Parkflächen und Gebäude) 40 Tierarten, die potenziell auftreten könnten. Darunter sind zahlreiche Greifvögel und Eulen sowie Fledermäuse und Amphibien.

Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt gehen vornehmlich vom Betrieb der Anlage aus, sind also nutzungsbedingt. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind demgegenüber nachrangig, da die Anlagentechnik schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf einen langfristigen Erhalt der in Anspruch zu nehmenden Bäume ausgerichtet ist. Auch nach Abbau der Kletterelemente werden die Bäume bei Beachtung der einschlägigen Regelwerke (DIN EN 15567) und Verwendung stammschonender Befestigungsarten in der Regel nicht in ihrer Existenz gefährdet sein, obgleich forstwirtschaftlich erhebliche Wertminderungen des Holzes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Die baubedingten Auswirkungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht relevant.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Waldkletterparks auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind zwei Aspekte zu unterscheiden:

1. Störung der Tierwelt im Bereich des Waldes

- a. allgemein durch zunehmende Besucherzahlen im Wald;
- b. durch Aktivitäten im Kronenraum, der ansonsten nicht von Erholungssuchenden direkt erreicht werden kann.

2. Beseitigung von Unterwuchs und Beseitigung von Totholz als wichtiges Habitatement

- a. aus Sicherheitsgründen im direkten Einwirkungsbereich der Parours und Wege (d.h. Gefahrenbäume sind größerer Fläche zu beachten, als bei der derzeitigen Nutzung);
- b. durch Beseitigung von größeren Einzelbäumen, die der Realisierung der konkreten Anlagenkonzeption entgegenstehen (v.a. solche, die zu nah an Sicherheitsschneisen stehen);
- c. durch Beseitigung von Unterholz, soweit dieses in die Anlagenteile hineinwächst;
- d. durch Trittbelastung im direkten Umfeld der Bäume mit Vertikalkomponenten (Aufstiegsbäume, Landezonen vor Seilbahnen).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna durch die Zunahme der Anzahl Erholungssuchender im Bereich Hordtberg (allgemeine Störung des Landschaftsraumes) ist nicht zu erwarten, da die anthropogene Vorprägung und das dichte Wegenetz bereits heute das Auftreten störungsempfindlicher Arten (insbesondere aber bodenbrütender Vogelarten) weitgehend ausschließt.

Der Zweck der Schutzausweisung im Landschaftsplan wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Störungen in Kronenbereich mit Auswirkungen auf Nahrungssucher (z.B. Kleinspechte) sind zwar nicht auszuschließen, müssen aufgrund ihres geringen Flächenumfangs jedoch als nicht erheblich beurteilt werden. Erhebliche Auswirkungen auf höhlenbewohnende Tiere (Spechte, Eulen oder Fledermäuse) sind nicht absehbar, da in den direkt betroffenen Bäumen keine Höhlen ermittelt wurden bzw. nur in Einzelfällen Hinweise auf solche vorliegen. Zudem liegen mit Ausnahme des "Großen Abendseglers" (einer relativ verbreiteten Waldfledermaus) keine Hinweise auf das Auftreten von Baumhöhlen bewohnenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor.

Die unvermeidliche Beseitigung von stehendem Totholz lässt erwarten, dass künftig weniger Höhlenbäume im fraglichen Waldbereich vorhanden sein werden, als natürlicherweise zu erwarten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zumindest ein Teil der älteren Buchen auch aus forstwirtschaftlichen Gründen in den nächsten Jahren entnommen werden würden, was zu dem gleichen Effekt führen kann. Eine Nutzung dieser hiebreifen Bäume für die Befestigung von Kletterelementen wird nach forstlicher Einschätzung langfristig zu einer Beeinträchtigung des Marktwertes ihrer Stämme führen. Mit der erst in 25 bis 30 Jahren erfolgenden Aufgabe des Kletterparks am geplanten Standort kann der Zeitpunkt einer wirtschaftlich optimalen Verwertung des Holzes bereits überschritten sein. Die Bäume würden daher möglicherweise länger erhalten bleiben, als unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehen, was wiederum dem zukünftigen Entstehen von Höhlenbäumen zugute käme. Insgesamt ist daher hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Höhlenbäumen keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung durch den Waldkletterpark zu erwarten.

Es ist zu erwarten, dass über die Flächen der zwingend erforderlichen Fußpfade im Wald hinaus, durch Trittbelastungen und Erfordernisse der Anlagensicherheit die Vegetation auch in weiteren Bereichen geschädigt oder beseitigt wird. Damit sind zwar keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten verbunden und auch sonstiges Wild ist allenfalls marginal betroffen, aber der ökologisch wie waldbaulich positive mehrschichtige Aufbau des Waldes würde partiell beseitigt und der auch anderenorts oft anzutreffende Charakter eines einschichtigen "Hallen-Waldes" entstehen. Der flächenmäßige Umfang dieser Beeinträchtigung ist nicht verlässlich abzuschätzen und kann durch Maßnahmen zur Besucherlenkung nur verringert, aber nicht gänzlich vermieden werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Beeinträchtigung einen Umfang von bis zu 1 ha erreichen kann und durch eine funktionale Aufwertung anderer Waldflächen im Umfeld auszugleichen ist.

Für alle im Fachinformationssystem des LANUV verzeichneten planungsrelevanten Arten kommt der landschaftspflegerische Fachbeitrag einschließlich des Nachtrages von April 2009 in seinem artenschutzspezifischen Teil zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Betrof-

fenheit von lokalen Populationen im Falle des (teilweise nicht belegten) Auftretens im konkreten Falle auszuschließen ist.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Der Vermeidung negativer Auswirkungen auf Flora und Fauna dient insbesondere die Wahl des durch Erholungsanlagen bereits vorgeprägten Standortes, an dem die wesentlichen Infrastrukturanlagen bereits vorhanden sind.

Dem Entstehen eines so genannten "Hallen-Waldes" ohne nennenswerten höheren Unterwuchs (nachwachsende Baumschichten) wird durch Festlegungen zum Erhalt des vorhandenen Unterwuchses im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren entgegengewirkt.

Die Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und erfolgt dort oder durch vertragliche Regelung. Vorgesehen sind Regelungen über folgende Aspekte:

- Der Umfang der notwendigen Freistellungsarbeiten im Umfeld der für den Kletterpark genutzten Bäume ist durch eine entsprechende Anlagenkonzeption zu minimieren.
- Trittbelastungen sind durch entsprechende Wegeführungen soweit wie möglich zu minimieren. Entsprechende Aussagen sind als Teil der Bauantragsunterlagen vorzulegen.
- Der gestufte Waldaufbau ist aus Gründen des Naturschutzes auch im Bereich des Kletterparks zu erhalten, soweit Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen.
- Vor einer Baugenehmigung sind die Ergebnisse eines vollständigen Baumgutachtens vorzulegen. Für den Fall, dass Baumhöhlen an direkt vom Kletterpark betroffenen Bäumen nachgewiesen werden, ist die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten neu zu bewerten und gegebenenfalls eine Umplanung vorzunehmen.
- Zur Sicherung der ökologischen Zielsetzungen ist für die Maßnahmen im Wald während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorzuschreiben.
- Für die Fledermausart Großer Abendsegler soll verbindlich gemacht werden, dass fünf Fledermauskästen (Flachkästen aus Holzbeton) im Umfeld des Kletterparks aufzuhängen sind.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nur von begrenzter Bedeutung, da lediglich einzelne Habitatelemente verbreiteter Biotop-typen betroffen sind und zudem bereits eine anthropogene Vorprägung vorliegt.

Schutzgut Boden

Umweltzustand

Im Plangebiet sind nach Angaben der Bodenkarte 1:50.000 natürlicherweise überwiegend Braunerden aus Hang- und Hochflächenlehm, südlich des Spielplatzes auch Umlagerungsböden (Kolluvien) ausgebildet. Da sich die in der Bodenkarte dargestellten Kolluvien in einer Oberhanglage befinden, natürlicherweise aber in Tal- und Unterhanglagen anzutreffen sind, ist nicht von einer natürlichen Ausprägung auszugehen. Tatsächlich ist aufgrund der topographischen Verhältnisse und früherer Nutzungen zudem als sicher anzunehmen, dass auf weiten Teilen des Plateaus (Minigolfplatz, Spielplatz und nördlich angrenzende Flächen sowie Waldstreifen südlich des Minigolfplatzes) erhebliche Um- und Überlagerungen sowie Abtrag von Boden stattgefunden haben. Diese sind zumindest teilweise auf die ehemalige Ausdehnung des Senders zurückzuführen.

Versiegelungen sind auf den Bereich des Bismarckturms und der Straßen beschränkt, Befestigungen betreffen darüber hinaus die zahlreichen Wege und Teilflächen der Erholungsanlagen (z.B. Boulebahn).

Für den Boden in den Waldbereichen kann demgegenüber mit Ausnahme des weniger als 20 m breiten Streifens südöstlich des Minigolfplatzes und der Waldwege einschließlich ihrer Böschungen ein weitgehend naturnaher Aufbau angenommen werden.

Altlasten sind im Entwicklungsgebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzungen auch nicht zu erwarten.

Es handelt sich um Böden mit weiter Verbreitung und bezüglich der Lebensraumfunktion durchschnittlichen Eigenschaften.

Lediglich die Kolluvialböden sind in der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann aufgrund ihrer erhöhten Bedeutung für den Wasserhaushalt (Teil der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion) und der Ertragsfunktion als Bodenvorrangflächen verzeichnet. Bei der Wertung dieser Ausweisungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Darstellung dieses Kartenwerkes für Zwecke der Regionalplanung erfolgt ist und demzufolge selbst massive lokale Veränderungen (zum Beispiel durch Bebauung), aber auch weniger massive (z. B. durch Erosion) nicht berücksichtigt sind. Es bedarf daher immer eines Abgleichs mit den konkreten örtlichen Verhältnissen.

Im Plangebiet gilt, dass die landwirtschaftlich definierte Ertragsfunktion angesichts der tatsächlichen Nutzung (Wald) und der topographischen Verhältnisse als nachrangig betrachtet werden muss. Hinsichtlich der Regelungsfunktionen ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet am Oberhang liegt und Kolluvialböden ihre für die Einstufung als Bodenvorrangfläche entscheidenden Merkmale erst in ihrem üblichen Verbreitungsgebiet (Unterhang- und Tallagen) vollständig erlangen.

Auswirkungen

Mit dem Vorhaben ist in einem flächenmäßig geringem Umfang (< 500 m²) der Neubau von Wegen verbunden, die mit einer Oberfläche aus Rindenmulch erstellt werden. Da keine neuen Wege mit einem typischen Wegeaufbau aus Trag- und Deckschicht gebaut werden, wird es nicht zu einem Eintrag von Fremdmaterial (Schotter etc.) in den Wald oder gar zu Versiegelungen kommen. In den Landebereichen der geplanten Seilbahnen werden aus Sicherheitsgründen stärkere Schichten Rindenmulch (ca. 1 m) aufgebracht und somit zu einer Veränderung des Bodenaufbaus führen. Betroffen sind ausschließlich Böden mit im Naturraum weiter Verbreitung.

Eine Neuversiegelung kann für den Bau eines neuen Kassen- und Lagergebäudes im Bereich bereits überformter Flächen am Bismarckturm erfolgen. Dieser Eingriff ist wegen des sehr geringen Flächenumfangs nicht von erheblicher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Da von dem Vorhaben Böden mit im Naturraum weiter Verbreitung betroffen sind und das Vorhaben nur kleinste Flächen in Anspruch nimmt, kommt der landschaftspflegerische Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Belange des Bodenschutzes trotz der Ausweisung von Teilen des Plangebietes als Bodenvorrangfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Der Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dient insbesondere die Wahl des Standortes für den Kletterpark. Der Standort ermöglicht es aufgrund des vorhandenen dichten Wegenetzes, neue Wege auf ein Minimum zu begrenzen. Zudem ist aufgrund der Anordnung der Parcours in unmittelbarer Nähe vorhandener Wege und unter Berücksichtigung der Gefällesituation davon auszugehen, dass sich auch die Trittbelastungen im Wald minimieren lassen, da Begleitpersonen die Klettergäste in der Regel von den vorhandenen Wegen aus besser beobachten können, als wenn sie in den Wald laufen. Daher wird

der anderenorts schnell eintretende Charakter eines "Hallen-Waldes" am Standort Hordtberg nach aktueller Einschätzung nicht eintreten, bzw. nur kleine Teilflächen betreffen.

Die Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf den Boden ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und erfolgt dort oder durch vertragliche Regelungen. Vorgesehen sind Regelungen über folgende Aspekte:

- Als Teil der Bauantragsunterlagen sind genaue Aussagen über die erforderlichen Fußpfade zu und von den Start- und Endpunkten der Kletterparcours vorzulegen. Diese sind der Topographie entsprechend in ihrem Umfang zu minimieren. Fußpfade im Wald, die nicht dem Zugang oder dem Verlassen der Parcours dienen, sind nicht zulässig.
- Fußpfade zu und von den Start- und Endpunkten der Kletterparcours sind so zu kennzeichnen, dass Trittbelastungen im Umfeld vermieden werden. Es sind nur Wegebeläge aus organischem Material (Rindenmulch) zulässig. Die Begrenzung der Fußpfade ist so vorzunehmen, dass ein Verlassen erschwert wird bzw. Anziehungspunkte am Ende der Pfade nahelegen diese auch zu nutzen. Im Bereich des Parcours südlich der Minigolfanlage ist die Wegeführung vorrangig im Bereich der Minigolfanlage vorzusehen.
- Falls im Bereich der Stellplatzanlagen bzw. des Holzlagerplatzes an der Richard-Tormin-Straße eine Umstrukturierung vorgenommen wird, darf damit keine Erhöhung des Umfangs versiegelter Flächen verbunden sein. Nach Möglichkeit ist der Umfang der Versiegelungen zu reduzieren. In diesem Bereich vorhandene Einzelbäume mit Stammumfängen über 80 cm (gemessen in 1 m Höhe) sind zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zum Baumschutz entsprechend der einschlägigen Regelwerke vorzusehen.
- Zur Sicherung der ökologischen Zielsetzungen ist für die Maßnahmen im Wald während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorzuschreiben.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich anzusehen.

Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings wurde im nördlichen Teil des Plangebietes ein künstlicher Teich angelegt.

Grundwasser steht im Plangebiet erst in größeren Tiefen an. Eine Wasserschutzzone ist im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen, die speziell und vornehmlich dem Schutz oder der Entwicklung von Gewässern dienen, sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich anzusehen.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Durch das Vorhaben sind grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene zu erwarten. Eine weitergehende Darstellung kann daher unterbleiben.

Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)

Umweltzustand

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist zum einen durch die Lage im Wald, zum anderen durch die Konzentration von Erholungsanlagen bestimmt. Die Topographie ermöglicht in Teilen des Plangebietes weit reichende Blickbeziehungen in die Tallage zur Ortslage Langenberg (im Deilbachtal), die jedoch im Sommer durch den Waldbestand unterbrochen sind. Eine dauerhafte Blickbeziehung ist nur vom Bismarckturm aus gewährleistet, der unter Denkmalschutz steht. Auch auf den Turm bestehen nur von wenigen Stellen des Plangebietes ganzjährige Blickbeziehungen.

Das Plangebiet ist Teil eines traditionell für die anlagengebundene Naherholung genutzten Gebietes. Der Planungsraum verfügt daher über ein dichtes Wegenetz, eine große Anzahl von Stellplätzen und ist auch mit sonstigen Anlagen für die Freizeitnutzung gut erschlossen. Der vorhandene Spielplatz verfügt zwar nur über eine vergleichsweise geringe bauliche Ausstattung, Luftbilder zeigen aber in der Mitte der Wiese deutliche Trittschäden, die eine intensive Nutzung belegen.

Die Erschließung erfolgt teilweise über Waldwege, teilweise über untergeordnete Gemeindestraßen (v.a. Hordtstraße), die im Mischprinzip ausgebaut sind. Eine ehemals vorhandene fußläufige Anbindung an den Bahnhof Langenberg (in Serpentina geführter Waldweg bis zur Straße Klippe und weiter über eine Treppenanlage bis zur Hauptstraße) ist überwiegend noch vorhanden, kann aber wegen eines fehlenden Lückenschlusses im Bereich einer Privatfläche derzeit nicht genutzt werden.

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden sich insbesondere durch die Realisierung baulicher Elemente an den Bäumen in einem ansonsten primär natürlich erscheinenden Umfeld ergeben. Sie werden zwar nur auf kurze Distanzen erkennbar sein, dort jedoch prägende Wirkung erlangen und dem derzeit naturnah erscheinenden, gestuften Wald eine deutliche Prägung in Richtung auf eine Erholungsanlage geben. Dabei wird auch die aus Umweltgesichtspunkten wünschenswerte starke Konzentration der Anlage auf eine relativ kleine Fläche ein wesentlicher Aspekt sein.

Die Beseitigung von Unterholz zur Freistellung von Trassen für die Seilbahnen wird demgegenüber weniger prägend sein, da davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen zum einen nicht von allen Seiten gleichermaßen erkennbar sind und zum anderen durch Auflagen sichergestellt wird, dass der gestufte Waldaufbau auch im Bereich der Kletteranlagen überwiegend erhalten bleibt. Der Unterwuchs soll in der Regel auch unterhalb der von Baum zu Baum gespannten Elemente erhalten bleiben und erst entfernt werden, wenn er in die Anlage teile wächst oder sicherheitsrelevant wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Flächen die ausschließlich der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung dienen, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Der Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild dient insbesondere die Wahl eines durch Erholungsanlagen bereits vorgeprägten Standortes für den Kletterpark. Dieser erscheint bezogen auf das Velberter Stadtgebiet als der am besten geeignete Standort und weist auch die Merkmale auf, die anderenorts als Eignungskriterien herangezogen werden würden.

Dem Entstehen eines so genannten "Hallen-Waldes" ohne nennenswerten höheren Unterwuchs (nachwachsende Baumschichten) beugen Festlegungen zum Erhalt des vorhandenen Unterwuchses vor, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden sollen.

Die Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und erfolgt dort oder durch vertragliche Regelungen. Vorgesehen sind Regelungen über folgende Aspekte:

- Zur Erhöhung des Anteils der mit dem öffentlichen Verkehr anreisenden Klettergäste sind im Rahmen des betriebswirtschaftlich tragbaren Umfangs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, den ehemals vorhandenen Fußweg vom Bahnhof Langenberg bis zum Hordtberg wieder zu öffnen, der aufgrund privatrechtlicher Probleme geschlossen wurde.
- Zur optischen Anpassung an das Erscheinungsbild des Waldes wird angeregt, für die Kletterelemente dunkles Holz zu verwenden.
- Zum weitestmöglichen Erhalt des natürlichen Erscheinungsbildes ist der Unterwuchs auch in den Bereichen mit Kletterelementen zu erhalten, soweit von diesem keine Gefährdung ausgeht. Als Teil der Bauantragsunterlagen sind genaue Aussagen über die zwingend von Gehölzen über 1 m Höhe frei zu schneidenden Bereiche vorzulegen.
- Dem Waldkletterpark sind die Stellplätze an der Richard-Tormin-Straße durch eine entsprechende Ausschilderung eindeutig zuzuordnen.
- Zur Sicherung der ökologischen Zielsetzungen ist für die Maßnahmen im Wald während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorzuschreiben.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf die Landschaft als nicht erheblich anzusehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltzustand

Das einzige städtebaulich und kulturhistorisch bemerkenswerte Gebäude im Plangebiet ist der Bismarckturm. Sonstige beachtenswerte Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Auf den Bismarckturm in seiner Bedeutung als Denkmal wird das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen haben.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es sind über die Festsetzung des Denkmals hinaus keine Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorgesehen.

Schutzgüter-Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Mit darüber hinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach einem der in Nordrhein-Westfalen eingeführten Bewertungsverfahren ist nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da diese Verfahren einen Funktionsverlust für einzelne Habitatsysteme des Waldes, wie sie im vorliegenden Fall zu erwarten sind, nicht abbilden können. Der Ausgleich wird daher verbal-argumentativ hergeleitet.

Der Waldkletterpark wird vor allem Auswirkungen auf die Naturnähe des Waldes haben. Die Naturnähe wird insbesondere durch die anlagebedingte Beseitigung von Totholz (insbesondere solchem im Kronenbereich) verringert. Zudem wird auch bei Beachtung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, auf Flächen in einer Größenordnung von etwa 1 ha der derzeit gestufte Aufbau zurückgehen, weil Unterwuchs beseitigt werden muss.

Zum Ausgleich soll in mindestens gleicher Größenordnung eine Altholzinsel in einem etwa 200 m südlich des Plangebietes gelegenen Waldbereich angelegt werden. Der fragliche Waldbereich am Hordtbach ist im Eigentum des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Langenberg (VVV), dem auch die Flächen des Plangebiets gehören. Der Wald weist an dieser Stelle bereits derzeit vergleichsweise hohe Totholzanteile auf. Diese sollen dauerhaft erhalten werden.

Auf der Waldparzelle (Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 7, Flurstück 41 teilweise) verzeichnet die Karte des Forsteinrichtungswerkes noch einen Weg, der aber nicht mehr nutzbar ist. Mit der Ausweisung einer Altholzinsel verzichtet der Eigentümer gleichzeitig auch dauerhaft auf die Neuanlage dieses Weges. Eventuell noch vorhandene Relikte des Weges werden, soweit sie geeignet sind die Waldfunktionen zu beeinträchtigen, entfernt.

5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Im Laufe des aktuellen Planungsprozesses wurden verschiedene Varianten zur Anordnung eines Kassen- und Lagergebäudes entwickelt. Letztlich wurde aus Umweltschutzgesichtspunkten darauf verzichtet, eine Option zur Errichtung eines solchen Gebäudes nördlich des vorhandenen Grillpavillons in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die ursprünglich vorgesehene Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wurde zugunsten der nunmehr vorgesehenen Festsetzung von Wald (mit der überlagernden Zweckbestimmung "Waldkletterpark") für den überwiegenden Teil der Flächen, die für den Kletterpark vorgesehen sind, aufgegeben. Die Änderung der Festsetzung erfolgte aus Umweltgesichtspunkten und dient der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung des Waldbestandes. Zudem wurde aus gleichem Grunde der Geltungsbereich des Planes deutlich verkleinert.

6. Monitoring

Das Monitoring der Auswirkungen des Bebauungsplanes wird vorrangig im Rahmen der Fertigstellung des Vorhabens im Sinne einer Vollzugskontrolle/Abnahme der vorgesehenen Vermeidungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen gem. Zuständigkeitsregelung innerhalb der Stadtverwaltung durchgeführt.

Weiterhin sind Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Darüber hinausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Es ist die Errichtung eines Waldkletterparks sowie die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Anlagen der Naherholung geplant. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch öffentliche Grünflächen und Wald eingenommen.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine erheblichen Umweltbelange entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Für den Waldkletterpark wird ein Standort in Anspruch genommen, der bereits eine deutliche anthropogene Vorprägung aufweist und an dem fast alle erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (Wege, Stellplätze, Toiletten, Gastronomie) bereits vorhanden sind.
2. Es sind nur kleinflächige Eingriffe in den Boden vorgesehen, die die meisten Bodenfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen und ausschließlich weit verbreitete, zudem teilweise anthropogen überformte Böden betreffen.
3. Veränderungen an Gewässern und Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse erfolgen nicht. Insbesondere besteht nicht die Gefahr einer wesentlichen Zunahme von Emissionen oder Immissionen.
4. Die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte für Lärmbelastungen werden auch ohne weitere Schallschutzmaßnahmen unterschritten.
5. Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz sind im wesentlichen auf die Zunahme von Störungen durch Erholungssuchende und die Beseitigung einzelne Habitatemente (insbesondere sicherheitsrelevantes Totholz) zurückzuführen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes sind diese jedoch als nicht erheblich anzusehen und können durch Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden. Spezielle potenziell planungserhebliche faunistische Wechselwirkungen mit dem Umfeld sind nicht bekannt und nicht erkennbar. Besonders wertvolle und unbedingt erhaltenswerte Biotoptypen sowie planungsrelevante Arten sind nicht erheblich betroffen.
6. Auswirkungen auf das Landschaftsbild betreffen lediglich den Nahbereich der geplanten Anlage, der bereits durch die vorhandenen Nutzungen eine deutliche Vorprägung erfahren hat.

Da im Plangebiet Funktionen des Naturhaushaltes nur in untergeordneter Weise negativ betroffen sind (v. a. einzelne Habitatemente wie Totholz), handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Der Ausgleich erfolgt durch die Realisierung einer Altholzinsel in einem Waldbereich südlich des Plangebietes.

Bei Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens würde die derzeitige Nutzung wahrscheinlich auch längerfristig erhalten bleiben.

Spezielle Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind nicht vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Planverfahren ermittelt und bewertet.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 18.11.2008 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 28.11.2008 im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 27.11.2008 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 29.12.2008 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 06.02.2009 in der Zeit vom 16.02.2009 bis 16.03.2009.

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 12.02.2009 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 16.03.2009 Stellung zu nehmen.

	Behörde	Stellungnahme ohne Anregung vom:	Stellungnahme mit Anregung vom:	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf			
(2)				
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG			
(2)				
(1)	Bergisch – Rheinischer Wasserverband (BRW)	04.12.2008		
(2)		20.02.2009		
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		30.12.2008	
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 - Bauleitplanung -	10.12.2008		
(2)		05.03.2009		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 68 jetzt 26 Luftverkehr-			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 69 jetzt 33 Ländliche Entwicklung Bodenordnung			
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (ehemals Bundesvermögensamt)			
(2)				
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)			

(2)				
(1)	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH			
(2)				
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Siegen Ressort BBN 22, Wuppertal	18.12.2008		
(2)				
(1)	Eisenbahn Bundesamt			
(2)				
(1)	Erzbistum Köln Generalvikariat			
(2)				
(1)	Essener Verkehrs -AG			
(2)				
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt			
(2)				
(1)	Finanzamt Velbert Bewertungsstelle XIII			
(2)				
(1)	Gelsenwasser AG	08.12.2008		
(2)		21.02.2009		
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	29.12.2008		
(2)		16.03.2009		
(1)	Industrie- und Handelskammer			
(2)				
(1)	ISH NRW GmbH & Co. KG Network Planning			
(2)				
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		15.12.2008	
(2)			16.03.2009	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW AS Wesel -	28.11.2008		
(2)				
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		02.01.2009	
(2)				
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Mettmann			
(2)		14.03.2009		
(1)	Neuapostolische Kirche des Landes NRW	27.11.2008		
(2)		28.02.2009		
(1)	PLEdoc (für E.ON Ruhrgas Abt. LV)	27.11.2008		
(2)				
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(1)	Rheinbahn	15.12.2008		
(2)		13.03.2009		
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V.			
(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege			

(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Denkmalpflege		16.12.2008	
(2)				
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG	17.12.2008		
(2)		19.02.2009		
(1)	Ruhrverband Dezernat für Abwasserwesen			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Regionalcenter Recklinghausen			
(2)	online, benachrichtigt ALLE anderen RWE´s, wenn erforderlich			
(1)	RWE Transportnetz Strom GmbH Leitungsprojekte Transportnetz			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Transportnetz Gas			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Hoch/Höchstspannungsnetz			
(1)	RWW Rheinisch-Westfälische Wasser- werksgesellschaft mbH)	10.12.2008		
(2)		18.02.2009		
(1)	Spar- und Bauverein eG			
(2)				
(1)	Stadt Essen –Stadtamt 61-2- 1-			
(2)		05.03.2009		
(1)	Stadt Hattingen -Stadtentwicklung-	01.12.2008		
(2)		19.02.2009		
(1)	Stadt Heiligenhaus –Der Bürgermeister-	18.12.2008		
(2)		17.02.2009		
(1)	Stadt Wuppertal – Ressort 101	28.11.2008		
(2)		26.02.2009		
(1)	Stadt Wülfrath – Die Bürgermeisterin			
(2)				
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	28.11.2008		
(2)		17.02.2009		
(1)	Velberter Netz GmbH			
(2)				
(1)	Versatel West Deutschland GmbH (ehemals telebel / TROPOLYS)			
(2)				
(1)	WBV WEST -Dezernat III4 -	12.12.2008		
(2)		06.03.2009		
(1)	WDR Köln AöR		12.12.2008	
(2)			12.03.2009	
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH			
(2)				
(1)	WSW			
(2)				

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.11.2008 am 10.12.2008 in Form einer öffentlichen Veranstaltung.

Die Niederschrift der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Begründung als Anlage beigelegt. Nach Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gingen 3 Stellungnahmen ein. Bereits im Oktober und November gingen in Folge von Presseberichten 2 Stellungnahmen ein:

lfd. Nr.	Anregung	Abwägung	Ergebnis
1	16.10.2008 <i>Private Anregung</i> Hinweis auf die räumliche Nähe eines benachbarten Wohnhauses. Befürchtung von Beeinträchtigungen der Wohnnutzung	Die Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehr- und oder Freizeitlärm wurde in der Schalltechnischen Untersuchung überprüft. Demnach werden die Immissionsrichtwerte eingehalten	Der Anregung wird nicht gefolgt Erneute Anregung am 14.03.2009 (Siehe unten Punkt 2.3 Nr.8)
2	17.11.2008 <i>Anregung der Jagdgenossenschaft</i> Es wird eine Beunruhigung des Wildes und eine Beeinträchtigung der Jagdausübung befürchtet. Aus der Sicht der Jagdgenossenschaft kann es möglicherweise zu Ausfällen bei der Jagdpacht kommen.	Heute bereits Freizeitnutzung auf betroffenen Flächen. Bejagung des Bereiches (bislang nur unter besonderer Rücksichtnahme und Vorsicht) weiterhin möglich. Jagdpachtausfall ist nicht Gegenstand des Planungsrechtes.	Der Anregung wird nicht gefolgt Erneute Anregung am 06.03.2009 (Siehe unten Punkt 2.3 Nr.3)
3	13.12.2008 <i>Anregung des Bürgervereins</i> Der Bürgerverein hält es für unabdingbar, dass der Fußweg am Quellberg reaktiviert wird	Nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Alternativer Fußweg vorhanden. Wünschenswert=> Stadt hat Gespräche mit dem Eigentümer geführt, der seine Bereitschaft diesen Weg geöffnet zu halten signalisiert hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt
4	16.12.2008 <i>Private Anregung</i> Befürchtungen, dass aufgrund der geologischen Verhältnisse möglicherweise Bäume absterben. Frage nach Verhältnismäßigkeit zwischen Freizeitvergnügen und Biotopverlust	Für Genehmigung der Anlage muss Baumgutachten vorliegen. Neben der Sicherung der Bäume ist dies zur Sicherheit der Anlage notwendig (DIN EN 15567). Es werden nur mit Freizeitnutzung vorbelastete Flächen beansprucht.	Der Anregung wird nicht gefolgt Erneute Anregung am 10.03.2009 (Siehe unten Punkt 2.3 Nr.5)
5	19.01.2009 <i>Private Anregung</i> Forderung nach Verlagerung des Kassenbereiches an den Parkplatz am Forsthaus. Klare Verkehrsregelung und eindeutig gekennzeichnete Parksituation in der oberen Hordtstraße, ggf. auch mit Anwohnerparkplätzen, da Engpässe befürchtet.	Verlagerung nicht möglich, da Wald dort nicht geeignet ist. Verkehrsregelung und Anwohnerparken ist nicht Gegenstand des Planungsrechtes – ggf. ordnungsbehördlich zu regeln	Der Anregung wird nicht gefolgt Erneute Anregung am 10.03.2009 (Siehe unten Punkt 2.3 Nr.4)

3.2 Auslegung des Planentwurfes

Während der Auslegung des Planentwurfes kann die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgeben. Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 06.02.2009 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 16.02.2009 bis 16.03.2009 informiert.

In dieser Zeit gingen neun private Stellungnahmen ein.

lfd. Nr.	Anregung	Abwägung	Ergebnis
1	21.02.2009 <i>Private Anregung</i> Bedenken bezüglich Freihaltung von Grundstückszufahrten und Rettungswegen auf der oberen Hordtstraße. Verlegung der Tageskasse und des Eingangsbereichs Waldkletterpark zum Parkplatz am Forsthaus	Verlagerung nicht möglich, da Wald dort nicht geeignet ist. Die Einhaltung von Rettungswegen und Grundstückszufahrten ist selbstverständlich. Bei Bedarf sind ordnungsbehördliche Maßnahmen anzuordnen. Nicht Gegenstand des Planungsrechtes.	Der Anregung wird nicht gefolgt
2	03.03.2009 <i>Private Anregung</i> Bedenken bezüglich der Zufahrtsituation über die Hüserstraße Hinweis aus bestehende Probleme bezüglich des Zulieferverkehrs einer Biogasanlage auf Hattinger Stadtgebiet mit 40 Tonnen LKWs	Mit durchschnittlich 17 PKW in der Stunde zusätzlich, ist weder die Leistungsfähigkeit der Straßen beeinträchtigt noch findet einen Überschreitung der Lärmrichtwerte durch anlagenbezogenen Verkehr statt. Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Beschilderung von Zugangsstraßen sind nicht Gegenstand des Planungsrechtes.	Der Anregung wird nicht gefolgt
3	05.03.2009 <i>Anregung der Jagdgenossenschaft</i> Es wird eine Beunruhigung des Wildes und eine Beeinträchtigung der Jagdausübung befürchtet. Aus der Sicht der Jagdgenossenschaft kann es möglicherweise zu Ausfällen bei der Jagdpacht kommen. Fehlen einer Bewertung der Auswirkungen des Waldkletterparks für Wild und Jagd durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	Heute bereits Freizeitnutzung auf betroffenen Flächen. Bejagung des Bereiches (bislang nur unter besonderer Rücksichtnahme und Vorsicht) weiterhin möglich. Die im Bebauungsplanverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten ermitteln und bewerten Auswirkungen auf besonders schützenswerten Arten. Jagbares Wild fällt nicht darunter. Jagdpachtausfall ist nicht Gegenstand des Planungsrechtes	Der Anregung wird nicht gefolgt
4	06.03.2009 und 16.03.2009(E-mail) <i>Private Anregung</i> Forderung nach Verlagerung des Kassenbereiches an den Parkplatz am Forsthaus Klare Verkehrsregelung und eindeutig gekennzeichnete Parksituation in der oberen Hordtstraße, ggf. auch mit Anwohnerparkplätzen, da Engpässe befürchtet Notwendige Freihaltung von Rettungswegen verwiesen. Forderung eines Verkehrsgutachtens sowie von Geschwindigkeitsreduzierung und gesicherten Fußwegen.	Verlagerung nicht möglich, da Wald dort nicht geeignet ist. Die Einhaltung von Rettungswegen und Grundstückszufahrten ist selbstverständlich. Bei Bedarf sind ordnungsbehördliche Maßnahmen anzuordnen. Dies ist ebenso, wie Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung o. ä. nicht Gegenstand des Planungsrechtes Die Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Kapazitäten der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt Einhaltung der Stellplatzkonzeption bei Bedarf durch geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen zu regeln

5	09.03.2009 Private Anregung Eine weitere Zunahme des Verkehrs für die Anwohner als Zumutung empfunden. Keine Beeinträchtigung der Wohnqualität im Landschaftsschutzgebiet. Die Leistungsfähigkeit der Erschließung über die Hordtstraße und die Hüserstraße wird in Frage gestellt. Hinweis auf möglichen Ersatzstandort in der Nähe des Nizzabades.	Wohnhäuser an der Hordtstraße liegen im Außenbereich und werden somit schalltechnisch als Mischgebiet gewertet. Schalltechnische Untersuchung ergibt keine Überschreitungen durch anlagenbezogenen Lärm Landschaftsschutzgebiet dient in erster Linie dem Schutz der Landschaft. Die Tauglichkeit K 30 als Erschließung für den Kletterpark mit durchschnittlich 17 KFZ pro Stunde, auf zwei Fahrtrichtungen verteilt, ist gegeben. Standort Nizzabad ist wegen der fehlenden Qualität des Waldes nicht geeignet. Dort kann es bei schönem Wetter zu Konflikten bei der Stellplatznutzung mit Badegästen kommen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt
6	10.03.2009 Private Anregung Befürchtungen, dass aufgrund der geologischen Verhältnisse möglicherweise Bäume absterben. Frage nach Verhältnismäßigkeit zwischen Freizeitvergnügen und Biotopverlust	Für Genehmigung der Anlage muss Baumgutachten vorliegen. Neben der Sicherung der Bäume ist dies zur Sicherheit der Anlage notwendig (DIN EN 15567). Es werden nur mit Freizeitnutzung vorbelastete Flächen beansprucht.	Der Anregung wird nicht gefolgt
7	12.03.2009 Private Anregung m. Unterschriftenliste Zum landschaftspfl. Fachbeitrag Weitere landschaftliche Zerstörung soll verhindert werden. Widerspruch zum Landschaftsplan des Kreises Mettmann: Landschaftsschutzgebiet Totholzentfernung führt zu drastischer Lichtung des Waldes Zur Verkehrssituation und zum Schalltechnischen Gutachten In der Stellungnahme wird die Meinung vertreten, dass im Bereich der Hordtstraße 8, sowie durch die geschlossene Bebauung der Hüserstraße von den Hausnummern 1-89 und 2-90, der vorhandene Ausflugsverkehr zum Hordtberg und Senderwald den dort zulässigen Lärm-	Ein bereits vorbelasteter Standort ist einem bislang natürlichen Standort vorzuziehen. Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann stellt LSG mit dem Ziel „Erhaltung“ dar. In Begründung werden unter anderem auch die vielfältigen Erholungsmöglichkeiten genannt. Kein Widerspruch zum Landschaftsplan, Vorhaben fällt unter die Doppeldeckung des § 16 Landschaftsgesetz NW. Eingriffe durch Totholzentnahme werden in direkter räumlicher Nähe, in 200 m Entfernung kompensiert. Für den Bebauungsplan ist es ausschlaggebend, dass durch den anlagenbezogenen Lärm keine Lärmpegelerhöhung erfolgt.	Den Anregungen zum LBP wird nicht gefolgt Den Anregungen zur Verkehrssituation wird nicht gefolgt

	<i>schutzpegel auch jetzt schon überschreitet. Dabei wird insbesondere auf die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Hüserstraße hingewiesen.</i> Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen. Überschreitung der Lärmemissionen. Forderung einer Verkehrszählung inkl. Messung von Lärmimmissionen sowie Erfassung der Kennzeichen vor den Entscheidungen zur Rechtskraft des Bebauungsplanes formuliert. Die Hordtstraße wird derzeit trotz einer Beschränkung auf 5,5 Tonnen regelmäßig von Tanklastzügen bis 44 Tonnen von einem Betreiber einer Biogasanlage auf Hattinger Stadtgebiet befahren. Forderung eines Fahrverbotes für diese Transporte ausgesprochen werden. Stellungnahme zu einem Alternativstandort am Nizzabad Als alternativer Standort wird der Standort Kalversiepen genannt	Die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße 30 ist bei einer durchschnittlichen Erhöhung von 17 PKW pro Stunde nicht beeinträchtigt. Gutachten ist auf der Basis belastbarer Daten (200 KFZ mehr als 2005 tatsächlich gezählt) erstellt. Kennzeichenerhebung irrelevant für Planungsrecht Nicht Gegenstand des Planungsrechtes. Mittlerweile neue Beschilderung mit Beschränkungen bezgl. Fahrzeuggrößen. Standort Nizzabad ist wegen der fehlenden Qualität des Waldes nicht geeignet. Dort kann es bei schönem Wetter zu Konflikten bei der Stellplatznutzung mit Badegästen kommen.	Den Anregungen zu einem Alternativstandort am Nizzabad wird nicht gefolgt
8	14.03.09 <i>Private Anregung</i> Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Lärm, ausgehend von Besuchern auf den Flächen vor dem Bismarckturm. Bereits bestehende Konflikte mit Grillpavillon. Plan sieht keine ausreichenden Stellplätze vor; zusätzliche Stellplätze im Landschaftsschutzgebiet nicht realisierbar. Forderung nach klarer Verkehrsregelung, gekennzeichneten Stellplätzen, ggf. Anwohnerparkplätze sowie Freihaltung von Rettungswegen verwiesen. Leistungsfähigkeit der Erschließung über die Hordtstraße und die Hüserstraße wird in Frage gestellt. Forderung eines dezidierten Verkehrskonzeptes. Mögliche Gefährdung der Schulwegesicherheit an der Hüserstraße. Heute bereits stattfindende Sonderveranstaltungen auf dem Hordtberg sollen künftig auch möglich sein.	Ergebnis schalltechnische Untersuchung: Keine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen zu erwarten. Bestehende Konflikte sind ordnungsbehördlich zu regeln. Die Größe der planungsrechtlich gesicherten Fläche für Stellplätze ist ausreichend groß. Beschilderung und Anwohnerstellplätze sind nicht Gegenstand des Planungsrechtes. Bei Bedarf ordnungsbehördlich Regelung erforderlich. Freihalten von Rettungswegen, Zufahrten ist selbstverständlich. Die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße 30 ist bei einer durchschnittlichen Erhöhung von 17 PKW pro Stunde nicht Zusätzliche Gutachten nicht erforderlich. Schulwegesicherung ist nicht gefährdet. Sonderveranstaltungen zählen nicht zu den planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten	Den Anregungen wird nicht gefolgt

9	18.03.2009 <i>Wendepunkt e.V.</i> Durch den Kletterpark mögliche Beeinträchtigung therapeutischer Arbeit zweier in der näheren Umgebung gelegener Einrichtungen christlicher Lebenshilfe und Rehabilitation, insbesondere durch Lärmbelästigung.	Beeinträchtigung der ruhebedürftigen Einrichtungen durch den Waldkletterpark ist nicht zu befürchten. Die Häuser befinden sich in einem ausreichend großen Abstand. Von dem Kletterpark gehen keine erheblichen Immissionen aus.	Den Anregungen wird nicht gefolgt
---	---	---	--

4. Zusammenfassung der Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung

lfd. Nr.	Anregung	Abwägung	Ergebnis
1	15.12.2008 <i>Kreis Mettmann</i> <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Hinweis auf Wohnhäuser, die mit in schalltechnische Bewertung einzu-beziehen sind <u>Kreisgesundheitsamt</u> Hinweis auf Bolzplatz und Bitte um Vorlage des schalltechnischen Gutachtens im weiteren Verfahren <u>Untere Landschaftsbehörde</u> Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Da der B-Plan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 15 und 11 des BauGB trifft, kann die <u>Doppeldeckung des § 16 LG NW</u> wirken. <u>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz</u> Forderung eines Umweltberichtes inkl. einer Umweltprüfung, ob im Plangebiet Nist-, Brut-, oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gem. Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der RL 79/409/EWG betroffen sind. 12.03.2009 <u>Kreisgesundheitsamt</u> Bei der Durchsicht des Gutachtens durch das Kreisgesundheitsamt ist aufgefallen, dass im Gutachten Immissionsrichtwerte vertauscht wurden. Die Überprüfung durch das Kreisgesundheitsamt kommt zu dem Ergebnis, dass dies keine Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung der Schallsituation hat und hat daher gegen die Planungen und Ausweisungen des Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird empfohlen, dass der Begründung des Bebauungsplanes eine korrigierte Fassung des Gutachtens beigelegt wird. 27.03.2009	Hinweis wird z. K. genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt Hinweis wird z. K. genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt Hinweis wird z. K. genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt Hinweis wird z. K. genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt Obwohl die Überprüfung durch das Kreisgesundheitsamt ergeben hat, dass die Diskrepanzen im Gutachten lediglich redaktionelle Auswirkungen haben, ist es schon aus Gründen der Verfahrenssicherheit geboten, der Begründung eine korrigierte Fassung hinzuzufügen.	Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt

	<u>Untere Landschaftsbehörde</u> Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Da der B-Plan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 15 und 11 des BauGB trifft, kann die <u>Doppeldeckung des § 16 LG NW</u> wirken. Antrag auf Befreiung nach 69 LG NW erforderlich Gegen den Umweltbericht werden von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken erhoben. Die Behörde unterstützt den Vorschlag des Gutachters, aus Gründen der Verfahrenssicherheit im Umkreis einige Fledermauskästen aufzuhängen.	Hinweis wird z. K. genommen und in der nachfolgenden Verfahren berücksichtigt Nachdem die dargestellte Maßnahme ein Vorschlag aus dem explizit zum Bebauungsplan erarbeiteten Fachbeitrag ist, ist eine Durchführung sinnvoll.	wird in nachgeordneten Verfahren vollzogen Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt und wird in den nachgeordneten Verfahren umgesetzt
2	02.01.2009 <i>Landesbetrieb Wald und Holz</i> Beeinträchtigung der Erholungsfunktion als auch die Schutzfunktion des Waldes. Keine Intensivierung der heute bereits bestehenden Nutzungen bei gleichzeitiger räumlicher Ausdehnung. Inanspruchnahme des nordwestlichen Hangbereiches wird kritisch betrachtet. Hier sind nach Ansicht des Regionalforstamtes Ruhe- und Rückzugsbereiche für Tiere. Hinzukommende Verkehre auf den Straßen und der Stellplatzanlage werden kritisch gesehen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme lag noch keine artenschutzrechtliche Bewertung vor.	Konzentration von Freizeitnutzungen an geeignetem traditionellen Standort ist sinnvoller als neue Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle. Ein großer Teil der nach Ansicht des Regionalforstamtes besonders wertvollen Waldflächen (ca. 1ha) wurde komplett aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Für die verbleibenden Flächen nordwestlich des Bismarckturms kann die Stadt Velbert der Argumentation, dass gerade dort ein besonders sensibler Bereich sei, nicht folgen, da die Fläche rundherum von regelmäßig frequentierten Wanderwegen umgeben ist. Durch die Planung werden keine neuen Verkehrsflächen geschaffen. Der Ausgleich der durch den Bebauungsplan erzeugten Eingriffe wird in direkter räumlicher Nähe zum Eingriff durch die Etablierung einer Totholzinsel geschaffen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
3	16.12.2008 <i>Rheinisches Amt für Denkmalpflege</i> Es ergeben sich keine denkmalpflegerischen Bedenken bezüglich des Baudenkmals Bismarckturm, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden. Mindestabstand der Klettereinrichtungen von 15 Metern und nur unterhalb der Baumwipfel Keine weiteren Aufbauten, Zäune etc. in einem Radius von 15 Metern. Hauptblickachsen auf den Turm dürfen nicht verstellt werden.	Hinweise werden z. K. genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt	Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt

	Keine weiteren Anbauten an den Bismarckturm Werbeanlagen und andere Beschriftungen im Umfeld des Turmes sind denkmalpflegerische abzustimmen.		
4	30.12.2008 <i>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</i> Aufgrund des Bewuchses der Flächen ist eine abschließende Bewertung des Planungsbereiches nicht möglich. Zwar liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.	Bebauungsplan wird schon allein aus Gründen der Vorsicht um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.	Die Anregung ist im Entwurf berücksichtigt
5	12.02.2008 <i>WDR</i> Bitte um Fristverlängerung 11.03.2009 Aufgrund der besonderen geometrischen Bauform bestimmter Geräte des Waldkletterparks mit Spannseilen von 50 bis 150 Metern Länge besteht eine mögliche Gefährdung durch hohe induzierte Spannungen. Vor einer abschließenden Entscheidung sollte eine Überprüfung der Unbedenklichkeit von entsprechenden Stelle erfolgen. Durch den zunehmenden Besucherverkehr könnten Risiken entstehen, die bisher durch Absperrungen überschaubar und beherrschbar sind. Als Beispiel wird hier die Gefahr von Eisschlag vom Sendemast Hordt und seinen Seilverspannungen und die Gefahr herab fallender Gegenstände genannt. Es bestehen Bedenken dahingehend, dass die gesicherte Zufahrt zum Sender und zum WDR-Gelände beeinträchtigt werden könnte. Es muss sichergestellt sein, dass sich durch das geplante Vorhaben keinerlei Einschränkungen für den derzeitigen und zukünftigen Sendebetrieb ergeben, da der WDR seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der Rundfunkversorgung, nachkommen muss.	Hinweis auf bevorstehende öffentliche Auslegung und Möglichkeit sich darin abschließend zu äußern Über die gefahrfreie Ausführung und den Betrieb der Anlage an sich entscheidet nicht das Planungsrecht, sondern die nachgeordneten Verfahren. Das heißt, dass eine Betriebserlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Unbedenklichkeit der Anlage in Bezug auf Feldstärken und Berührspannungen vorliegt. Die Gefahr herab fallender Gegenstände und von Eisschlag nimmt nicht dadurch zu, dass eine Fläche stärker in Anspruch genommen wird. Hier sei die bestehende Nähe zur Außengastronomie der Gaststätte Forsthaus mit 100 Meter oder die in ebenfalls 100 Metern Entfernung liegenden Wohnhäuser Richard-Tormin-Straße 9 genannt. Der Kletterpark entsteht im Gegensatz dazu mindestens 250 Meter entfernt vom Sendemast. Die Gewährleistung der gesicherten Zufahrt des Sendergeländes ist sichergestellt. Nachdem sich aus der Sicht der Stadt Velbert am Status der Flächen, nämlich einer öffentlichen erholungsnahen Freizeitnutzung nichts ändert, kann der Befürchtung des WDR, dass der Sendebetrieb beeinträchtigt werden könnte, nicht gefolgt werden.	Anregung wurde in öffentlicher Auslegung abschließend vorgetragen Die Inbetriebnahme des Waldkletterparks kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Unbedenklichkeit der Anlage in Bezug auf Feldstärken und Berührspannungen vorliegt. Entsprechende Regelungen treffen die nachgeordneten Verfahren. Den verbleibenden Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Velbert, 27.04.2009

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Wendenburg)
Beigeordneter/Stadtbaurat

Zu dieser Begründung gehören die Anlagen:

1. umweltbüro-essen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 364 "Hordtberg" der Stadt Velbert vom 19.01.2009
2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag: Ergebnisse ergänzender Untersuchungen
3. IFS –Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt: Schalltechnische Untersuchung Waldkletterpark auf dem Hordtberg in Velbert-Langenberg vom 14.02.2009
4. Karte: Ergebnis der Luftbilddauswertung 22.5-3-5158032-210/08 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes
5. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik, Professor Dr.-Ing. Krummnich: Gutachten über das Gefährdungspotenzial durch elektromagnetische Strahlung für einen Kletterpark in der Nähe des Mittelwellensenders Langenberg vom 20.03.2009
6. Niederschrift der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung